

IV. Die Praxis der Jugendhilfen im Strafverfahren – Aufgabenerfüllung

Die nachfolgenden Abschnitte geben Einblicke in die Praxis der JuHiS und die Art und Weise, wie sie ihre Aufgaben erfüllen. Ggf. bestehende Änderungen in der Aufgabenerfüllung und die Umsetzung der 2019 verabschiedeten JGG-Neuregelungen können z. T. auch multiperspektivisch sowie im zeitlichen Verlauf dargelegt werden, denn auch das *Jugendgerichtshilfebarometer 2011* sowie die *Jugendgerichtsbarometer 2014* und *2021/2022* beinhalteten entsprechende Fragen.

1. Fallzahlen

Fallzahlen sind in vielen Jugendämtern eine wichtige Steuerungsgröße. Häufig bilden sie eine wichtige Grundlage für Personalbemessungssysteme.⁹⁵ Nicht selten wird die Entwicklung der Fallzahlen als Argument für Veränderungen der Personalressourcen verwandt.

Vergleiche der Fallbelastung zwischen verschiedenen JuHiS sind aus unterschiedlichen Gründen kaum möglich. Es gibt erhebliche Unterschiede, was als Fall zählt, z. B. ob jede polizeiliche Meldung bereits als Fall geführt wird oder erst ab Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft. Teils werden auch Ordnungswidrigkeitenverfahren mitgezählt. Auch kann die Anzahl und Struktur der den jungen Menschen vorgeworfenen Straftaten etwa zwischen Stadt und Land und damit verbunden die Arbeitsaufwände (und Fahrzeiten) sehr unterschiedlich sein. Manche JuHiS ist nur für eine Staatsanwaltschaft und ein Jugendgericht zuständig, andere müssen mit mehreren kooperieren (vgl. Tab. 31). Ein weiterer zentraler Unterschied betrifft die Frage, ob jedes Verfahren oder ob die einzelnen Jugendlichen (die mehrere Verfahren haben können) als Fall in die Statistik eingeht. Überwie-

95 Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wird in § 79 Abs. 3 S. 2 SGB VIII ausdrücklich die Nutzung eines Verfahrens zur Personalbemessung zur bedarfsgerechten Personalausstattung gefordert. Das *Bayerische Landesjugendamt* (2020) hat für die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz eine Vorlage zur Personalbemessung erstellt, die jeweils an die spezifischen Rahmenbedingungen der JuHiS vor Ort angepasst werden kann.

gend haben die JuhIS (78,5 %) angegeben, Verfahren zu zählen. Knapp 15 Prozent der Jugendämter macht die Anzahl der betroffenen Jugendlichen aktenkundig (s. Tab. 14).⁹⁶ Ein Teil der JuhIS verfügt durch die digitale Erfassung über die Möglichkeit, sowohl die Anzahl der Jugendlichen als auch die Anzahl der Verfahren abzubilden.

Zudem ist bei den Fallzahlen zu berücksichtigen, dass in den verschiedenen JuhIS eine unterschiedliche Bearbeitungstiefe der Fälle besteht, etwa wenn Hilfen zur Erziehung eingeleitet werden oder wenn Betreuungsweisungen und Täter-Opfer-Ausgleiche durch das Jugendamt und nicht durch Freie Träger realisiert werden.

Während es für die einzelnen JuhIS hilfreich sein kann, die Entwicklung der Fallzahlen vor Ort systematisch zu erheben, ist ein unmittelbarer Vergleich zwischen verschiedenen JuhIS aufgrund der oben genannten unterschiedlichen Rahmenbedingungen nicht sinnvoll. Um einen Eindruck von den Größenordnungen zu geben, werden an dieser Stelle trotzdem einige Zahlen genannt. Durchschnittlich bearbeitet eine JuhIS 730 Verfahren im Jahr. Pro Fachkraft fallen – wenn Jugendliche gezählt werden – im Mittelwert 155,7 Fälle und – wenn Verfahren gezählt werden – 174,6 Verfahren an. Werden diese Zahlen auf Vollzeitäquivalente berechnet, so beträgt bei der Zählart „Jugendliche“ der Mittelwert 200,8 und bei der Zählart „Verfahren“ der Mittelwert 236,6. In der Tendenz zeigen sich leicht höhere Fallzahlen bei spezialisierten JuhIS als bei JuhIS, die als Teil des ASD organisiert sind. Regional höhere Fallzahlen finden sich im Süden und im Osten Deutschlands. Insgesamt ist die Spannweite zwischen den niedrigsten und höchsten Zahlenwerten der Fälle pro VZÄ (7,3 und 931) sehr hoch.⁹⁷

96 Die Zählweise hat sich im Großen und Ganzen damit im Vergleich zum ersten *Jugendgerichtshilfebarometer 2011* nicht verändert, s. *Arbeitsstelle/JHSW 2011*, S. 41.

97 Auch im ersten *Jugendgerichtshilfebarometer 2011* hat sich eine sehr große Spannweite gezeigt, *Arbeitsstelle/JHSW 2011*, S. 41. Im Vergleich sind die berichteten Fallzahlen gesunken.

Tab. 14: Dokumentation der Fallzahlen

„Zur Dokumentation der Fallzahlen der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe beziehen wir uns ...“ (n=349)		
	Häufigkeit	Prozent
... auf die Anzahl der Jugendlichen, die aktenkundig werden.	50	14,3 %
... auf die Anzahl der Verfahren, es werden also einzelne Jugendliche evtl. öfter als einmal gezählt.	274	78,5 %
... auf anderes.	25	7,2 %

Die Corona-Pandemie hatte an vielen Orten zudem einen erheblichen Einfluss auf die Anzahl der Strafverfahren und der stattfindenden Hauptverhandlungen und damit auch auf die Fallzahlen der JuhiS. Über die Hälfte der JuhiS geben an, dass in den zwei Jahren nach Beginn der Corona-Pandemie die Anzahl der eingeleiteten Strafverfahren stark (8,6 %) oder etwas (42,9 %) zurückgegangen ist. 13,4 Prozent der JuhiS berichten über starke Rückgänge der Hauptverhandlungen und weitere 45,6 Prozent geben an, dass die Anzahl der Hauptverhandlungen etwas zurückgegangen ist (s. Tab. 15).

Tab. 15: Anzahl der Strafverfahren und Hauptverhandlungen seit Beginn der Corona-Pandemie

„Wie hat sich in den letzten zwei Jahren seit Beginn der Corona-Pandemie die Anzahl der eingeleiteten Strafverfahren und stattfindenden Hauptverhandlungen vor dem Jugendgericht entwickelt?“					
Anzahl der ...	ist stark zurückgegangen	ist etwas zurückgegangen	ist in etwa gleich geblieben	hat etwas zugenommen	hat stark zugenommen
... eingeleiteten Strafverfahren (n=338)	8,6 %	42,9 %	38,2 %	9,2 %	1,2 %
... Hauptverhandlungen (n=329)	13,4 %	45,6 %	35,0 %	5,2 %	0,9 %

2. Betreuung der Adressat:innen während des gesamten Verfahrens

Neben der reinen Quantität der Fallzahlen spielt es für die Praxis der JuHiS eine zentrale Rolle, zu welchen Anlässen und bei welchen Verfahrensschritten die Fachkräfte der JuHiS junge Menschen begleiten und betreuen; das Aufgabenspektrum des Jugendamts ist weitgefächert.⁹⁸

Nahezu alle JuHiS (97,8 %) betreuen junge Menschen bei der Hauptverhandlung. Eine deutliche Mehrheit betreut die jungen Menschen bei der Durchführung und/oder Überwachung von Sanktionen und Maßnahmen (89,2 %). Für Haftentscheidungssachen geben dies nur 77,4 Prozent der JuHiS an. Deutlich seltener begleitet die JuHiS die jungen Menschen zu Terminen mit Jugendrichter:innen vor einer evtl. Hauptverhandlung (48,2 %). Nur je 9,3 Prozent betreuen junge Menschen bei polizeilichen Vernehmungen und bei Terminen mit der Staatsanwaltschaft (s. Tab. 16).

Die Angaben der Jugendämter zu Betreuungsaufgaben während des Vollzugs unterscheiden sich deutlich nach Vollzugsform: bei Untersuchungshaft (85,4 %), während des Vollzugs von Jugendstrafe (74,9 %) und während des Vollzugs des Jugendarrests (45,7 %). Rund zwei Drittel (69,3 %) der Jugendämter geben an, junge Menschen zu Anhörungsterminen vor einem evtl. Beschluss eines Nichtbefolgungsarrests zu betreuen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass in über 30 Prozent der Jugendämter die jungen Menschen diese wichtigen Termine ohne Unterstützung der JuHiS wahrnehmen müssen.

Während der Bewährungszeit junge Menschen zu betreuen, geben 37,0 Prozent der JuHiS an, was allerdings angesichts von § 38 Abs. 5 S. 1 JGG mit der Aufgabenverteilung zwischen der JuHiS und der Bewährungshilfe erklärbar erscheint. Zu Terminen mit der Schule oder dem Jobcenter begleiten 23,0 Prozent der JuHiS.

Zudem beschreiben 32 Jugendämter im offenen Freitextfeld weitere Anlässe oder Konkretisierungen der zuvor genannten Anlässe, bei denen sie junge Menschen betreuen (gruppiert). Zum einen werden die jungen Menschen, ihre konkreten individuellen Wünsche und Bedarfe, die eine im Einzelfall je variierende Art und Inhalt der Begleitung erfordern, in den Mittelpunkt gestellt (12 Nennungen). Junge Menschen werden auf Wunsch und je nach Bedarf z. B. zu medizinischen Einrichtungen, Therapien oder Beratungsstellen, u. a. zu Suchtberatungen, zur Obdachlosenhilfe (3 Nen-

98 *Trenczek/Schmoll* i. V., Kap. 3.2.1.1.

nungen) oder zu ambulanten Angeboten, in Einrichtungen Freier Träger, zu Terminen mit dem ASD oder im Rahmen von bzw. zu Betreuungsweisungen (7 Nennungen) oder zu Hilfeplangesprächen (6 Nennungen) begleitet. Junge Menschen auch während Diversionsverfahren zu betreuen, nennen hier zwei Jugendämter.⁹⁹ Bei Haftentscheidungen zu begleiten und zu betreuen, wenn die JuhiS informiert wurde (1 Nennung), oder junge Menschen während eines Hausbesuchs zu betreuen (1 Nennung), sind seltener genannte Anlässe.

Tab. 16: Anlässe der Betreuung der Adressat:innen

„Bei welchen Anlässen betreut Ihre Jugendhilfe im Strafverfahren/ Jugendgerichtshilfe in der Regel beschuldigte junge Menschen?“ (Mehrfachauswahl möglich)	
Anlässe	Prozent
bei der Hauptverhandlung (n=363)	97,8 %
bei der Durchführung und/oder Überwachung von Sanktionen und Maßnahmen (n=360)	89,2 %
während der Untersuchungshaft (n=363)	85,4 %
bei Haftentscheidungssachen (n=363)	77,4 %
bei Aufenthalt im Jugendstrafvollzug (n=362)	74,9 %
bei Anhörungsterminen vor einem evtl. Beschluss eines Nichtbefol- gungsarrests (n=361)	69,3 %
bei Terminen mit den Jugendrichter:innen vor einer evtl. Haupt- verhandlung (n=359)	48,2 %
bei Aufenthalt in einer Jugendarresteinrichtung (n=359)	45,7 %
während der Bewährungszeit (n=359)	37,0 %
bei Terminen mit Schule, Jobcenter o. Ä. (n=356)	23,0 %
bei polizeilichen Vernehmungen (n=355)	9,3 %
bei Terminen mit der Staatsanwaltschaft (n=356)	9,3 %
andere Anlässe (n=356)	8,9 %

Die angegebenen Anlässe, bei denen die JuhiS in der Regel junge Menschen betreuen, zeigen entsprechend des breiten Aufgabenspektrums ein hetero-

⁹⁹ Bei dieser sehr niedrigen Anzahl handelt es sich vermutlich um eine Aufgabe bzw. Tätigkeit, die für andere Jugendämter nicht weiter erwähnenswert erscheint, da es für sie ggf. selbstverständlich ist.

genes Bild. Dabei gibt es insbesondere bei Anhörungsterminen vor einem evtl. Beschluss eines Nichtbefolgungsarrests, bei Terminen mit Jugendrichtern:innen vor einer evtl. Hauptverhandlung, während des Jugendarrestvollzugs und während der Bewährungszeit noch unausgeschöpfte Potentiale. Diese Aufgaben der JuhiS sollten in der Praxis noch verstärkter wahrgenommen werden, um eine Betreuung der jungen Menschen während des gesamten Verfahrens – welches nicht nur das Erkenntnis-, sondern auch das Vollstreckungsverfahren umfasst – zu erreichen.

3. Informationen und Kontakt zu jungen Menschen und Eltern

a) Der erste Schritt: Informationen der Polizei an das Jugendamt

Nach § 70 Abs. 1 S. 1 JGG ist die JuhiS immer über die Einleitung und den Ausgang eines Verfahrens zu unterrichten. Selbst wenn ein (Berichts-)Verzicht nach § 38 Abs. 7 JGG absehbar sein sollte oder bereits erwogen wird, kann von § 70 Abs. 1 S. 1 JGG grundsätzlich nicht abgesehen werden.¹⁰⁰ Die Zuständigkeit für die Mitteilungspflicht an die JuhiS folgt aus der Verfahrensherrschaft in den einzelnen Verfahrensstadien und obliegt damit zwar grundsätzlich dem Jugendgericht und der Jugendstaatsanwaltschaft.¹⁰¹ Allerdings hat die Polizei ebenso zu bestimmten Zeitpunkten Mitteilungen an das Jugendamt bzw. die JuhiS vorzunehmen.

Die konkreten Mitteilungszeitpunkte sowie die Inhalte der jeweiligen Mitteilungen können je nach betreffender Norm und Nr. 6 MiStra¹⁰² variieren.¹⁰³ Die JuhiS ist im gesamten Verfahren heranzuziehen, was so früh wie möglich geschehen soll (§ 52 Abs. 3 JGG, § 38 Abs. 6 S. 1, 2 JGG). Der 2019 neu eingefügte § 70 Abs. 2 JGG legt dabei den spätestmöglichen Mitteilungszeitpunkt fest: Danach ist die JuhiS „von der Einleitung des Verfahrens [...] spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung als Beschuldigter zu unterrichten.“ Bei Sofort- oder Spontanvernehmungen, also „im Fall einer ersten Beschuldigtenvernehmung ohne vorherige Ladung, muss die Unterrichtung spätestens unverzüglich nach

100 Eisenberg/Kölbel 2023, § 70 Rn. 7.

101 Eisenberg/Kölbel 2023, § 70 Rn. 9.

102 Die Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) ist eine Verwaltungsvorschrift. Abrufbar unter: https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_13072022_BMJRB4143104000010004.htm [Zugriff: 19.09.2023].

103 Eisenberg/Kölbel 2023, § 70 Rn. 9.

der Vernehmung erfolgen“ (§ 70 Abs. 2 S. 2 JGG). Die Mitteilung muss in solchen Fällen folglich schnellstmöglich nachgeholt werden.¹⁰⁴

Es gibt allerdings auch Konstellationen, in denen Mitteilungspflichten zu einem anderen Zeitpunkt einsetzen, wie in der Polizeidienstvorschrift 382, Nr. 3.2.7¹⁰⁵ festgelegt, nämlich wenn für die Polizei schon zuvor „erkennbar wird, dass Leistungen der Jugendhilfe in Frage kommen“. Zudem ergibt sich die unverzügliche Heranziehung der JuHiS auch in Haftsachen (§ 72a JGG), bei der vorläufigen Festnahme oder der Vollstreckung eines Haftbefehls.¹⁰⁶

Grundsätzlich ist die JuHiS somit sehr früh zu unterrichten, jedoch unterscheidet sich der tatsächliche Zeitpunkt, zu dem die JuHiS unterrichtet wird, z. T. erheblich (s. Tab. 17): „Vor der Ladung zur ersten Vernehmung als Beschuldigte:r durch die Polizei“ wird weniger als die Hälfte der Jugendämter (47,7 %) in der Regel informiert. „Nach der ersten Vernehmung als Beschuldigte:r durch die Polizei“ werden nur knapp zwei Fünftel der Jugendämter (38,5 %) in der Regel unterrichtet. Damit wird ein relevanter Teil der JuHiS erst recht spät – und anders als von § 70 Abs. 2 JGG vorgesehen – von der Polizei informiert.

41,6 Prozent der Jugendämter geben an, dass der Zeitpunkt der Information stark nach polizeilicher Sachbearbeitung variiert. Teils werden die Informationen durch die Polizei zunächst gesammelt und die Mitteilungen geschehen in der Regel wöchentlich (5,6 %), monatlich (1,4 %) oder gar im Quartal (0,6 %) (s. Tab. 17).

Teils wird die JuHiS auch regelmäßig zu späteren Verfahrenszeitpunkten informiert: „nach Abgabe des Falls an die Staatsanwaltschaft“ (28,0 %) und „nach Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Eröffnung eines Strafverfahrens“ (14,1 %) (s. Tab. 17).

1,9 Prozent der Jugendämter berichten von einer bestehenden Kooperationsvereinbarung, die den Zeitpunkt für unterschiedliche Konstellationen regelt (s. Tab. 17).

104 Eisenberg/Kölbel 2023, § 70 Rn. 10.

105 Polizeidienstvorschrift (PDV) 382. „Bearbeitung von Jugendsachen“ (1995), s. DVJJ-Journal 1997, 8. Jg., H. 1, S. 5–21.

106 Eisenberg/Kölbel 2023, § 70 Rn. 10.

Tab. 17: Zeitpunkt der Informationen der Polizei an das Jugendamt

„Zu welchem Zeitpunkt wird Ihre Jugendhilfe im Strafverfahren/ Jugendgerichtshilfe in der Regel durch die Polizei informiert, dass ein Verfahren gegen einen jungen Menschen eröffnet wurde?“ (Mehrfachauswahl möglich; n=361)	
	Prozent
vor der Ladung zur ersten Vernehmung als Beschuldigte:r durch die Polizei	47,7 %
nach der ersten Vernehmung als Beschuldigte:r durch die Polizei	38,5 %
nach Abgabe des Falls an die Staatsanwaltschaft	28,0 %
nach Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Eröffnung eines Strafverfahrens	14,1 %
wöchentlich gesammelt	5,6 %
monatlich gesammelt	1,4 %
im Quartal gesammelt	0,6 %
Der Zeitpunkt variiert stark nach der polizeilichen Sachbearbeitung.	41,6 %
Eine bestehende Kooperationsvereinbarung regelt den Zeitpunkt für unterschiedliche Konstellationen.	1,9 %

In den offenen Antworten machen 17 Jugendämter nähere Angaben zum Zeitpunkt, zu welchem sie in der Regel informiert werden. Dabei wird zusätzlich noch nach dem Medium, mittels dessen sie informiert werden, differenziert sowie nach Jugendlichen und Heranwachsenden sowie danach, wer sie informiert. Der Zeitpunkt variiert nach jeweiliger Polizeidienststelle und den dort jeweils zuständigen Personen (6 Nennungen). Möglich ist auch, tagesaktuell E-Mails mit entsprechenden Informationen zu erhalten (3 Nennungen) oder Informationen zweiwöchentlich während der Fallrunde im Haus des Jugendrechts zu erhalten, (zusätzlich) per E-Mail oder per Post (1 Nennung). Ein Jugendamt wird nach eigenen Angaben nach der polizeilichen Vernehmung informiert sowie in vielen Fällen mit bzw. durch Erhalt des ausführlichen Polizeiberichtes, aber auch bei der Einstellung des Ermittlungsverfahrens per kurzer Mitteilung. Es erscheint angesichts bestehender Regelungen bedenklich, bei Jugendlichen sehr oft, aber nur bei ca. einem Drittel der Heranwachsenden grundsätzlich zu informieren (1 Nennung), selten (2 Nennungen) oder nie (1 Nennung) vor Vernehmungen von der Polizei unterrichtet zu werden.

Für rund vier Fünftel der Jugendämter trifft es „eher“ (39,1 %) oder „voll“ (42,7 %) zu, dass die frühe Information durch die Polizei für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren nützlich ist. Knapp ein Fünftel der Jugendämter stimmt dem „eher nicht“ (16,3 %) oder „nicht“ zu (1,9 %) (s. Tab. 18).

Tab. 18: Nützlichkeit der frühen Information durch die Polizei für die Erfüllung der Aufgaben der JuhiS

„Bitte geben Sie an: Die frühe Information durch die Polizei ist für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren/ Jugendgerichtshilfe nützlich.“ (n=361)	
	Prozent
trifft voll zu	42,7 %
trifft eher zu	39,1 %
trifft eher nicht zu	16,3 %
trifft nicht zu	1,9 %

b) Der Zeitpunkt der Kontaktaufnahme zu den jungen Menschen

Die bereits beschriebenen Änderungen in § 70 Abs. 2 JGG bzgl. der frühzeitigen Information der JuhiS von der Einleitung des Verfahrens (IV. 3. a)) bieten für die JuhiS die Chance, den betroffenen jungen Menschen sowie ggf. ihren Eltern frühzeitig einen Kontakt anzubieten (zu Kontaktaufnahmen während der Corona-Pandemie vgl. VII. 1.) und sie im Verfahren zu unterstützen. Dies ist in Anbetracht der sich aus § 52 SGB VIII ergebenden verfahrensbegleitenden Mitwirkung und den leistungsorientierten Aufgaben des Jugendamts als grundsätzlich vom Gesetzgeber geschaffene, begrüßenswerte Kohärenz zwischen dem Jugendhilfe- und dem Jugendstrafrecht zu werten.

Tatsächlich unterbreiten nach den Daten des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022* direkt nach dem Eingang einer Nachricht durch die Polizei 43,7 Prozent der Jugendämter den jungen Menschen ein Beratungsangebot. Die verbleibende Mehrheit der Jugendämter (56,3 %) unterbreitet den jungen Menschen zu diesem Zeitpunkt kein Beratungsangebot und wurde deshalb nach den Gründen hierfür gefragt (Mehrfachauswahl möglich): Als die beiden häufigsten Gründe geben die Jugendämter an: eine hohe Einstellungswahrscheinlichkeit seitens der Staatsanwaltschaft (57,7 %) und

dass es sich um Fallkonstellationen mit nur geringfügigen Delikten bzw. um Bagatellfälle handelt (54,0 %). Gut die Hälfte der Jugendämter (52,5 %) gibt an, aufgrund fehlender zeitlicher oder personeller Ressourcen zu diesem Zeitpunkt kein Beratungsangebot an alle jungen Menschen machen zu können. Angebote unterbleiben mitunter, wenn bereits andere Fachkräfte des Jugendamts für einen Fall zuständig sind (20,1 %) oder aufgrund von altersbezogenen Entscheidungen (12,9 %).

40 Jugendämter erläutern in einem Freitextfeld weitere Gründe, weshalb nicht in allen Fällen Beratungsangebote an junge Menschen unterbreitet werden. Hier lassen sich drei Argumentationsebenen finden: „Ebene der jungen Menschen als Adressat:innen der JuhiS“, „jugendamtsinterne Ebene“ und „Ebene der Kooperation“.

Bezogen auf die *Ebene der jungen Menschen als Adressat:innen der JuhiS* nennen 21 Jugendämter Gründe für das Nichtunterbreiten eines Beratungsangebots: Die jungen Menschen sind der JuhiS (oder ggf. dem ASD) bereits bekannt, es sind keine neuen Erkenntnisse zu erwarten, sie stehen bereits wegen anderer aktuell laufender Jugendstrafverfahren in Kontakt mit der JuhiS und wüssten bereits, dass und wie sie sich an die JuhiS wenden können. In solchen Konstellationen besteht aus Sicht dieser JuhiS nicht die Notwendigkeit, tätig zu werden. Die pädagogische Einschätzung der Fachkräfte der JuhiS zur Notwendigkeit eines Beratungsangebots kann auch in Abhängigkeit vom mutmaßlich begangenen Delikt erfolgen. Manche JuhiS geben in diesem Kontext zu bedenken, dass nicht jede Delinquenz das Eingreifen der Jugendhilfe bzw. der JuhiS erfordert, da das Austesten von Grenzen bis hin zur Delinquenz ein ubiquitäres Phänomen in dieser Entwicklungsphase sei.¹⁰⁷ Auch könnten ggf. zu befürchtende Stigmatisierungseffekte vermieden werden, wenn die Fachkräfte Einstellungen seitens der Staatsanwaltschaft antizipieren, weshalb sie Mitteilungen der Staatsanwaltschaften abwarten. Zum Teil wird, wenn die Zeit zwischen (mutmaßlicher) Straftat und Kenntnisnahme der JuhiS als zu lang dauernd angesehen wird, mitunter kein Beratungsangebot unterbreitet.

Eine weitere Ebene *im Jugendamt selbst und dessen Strukturen* liegende Gründe. Die Jugendämter berichten, dass die Umsetzung der JGG-Änderungen jugendamtsintern bzw. seitens der Amtsleitung (z. T. auch von den vor Ort am Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen) nicht gewünscht oder zum Zeitpunkt der Datenerhebung (Sommer 2022) noch in Planung ist (8 Nennungen).

107 Vgl. statt vieler Heinz 2019, S. 362.

Zwei Jugendämter geben an, die Gründe fußen auf einer entsprechenden Vereinbarung mit der Staatsanwaltschaft und sind somit auf der *Ebene der Kooperation* angesiedelt. Zehn Jugendämter formulieren Gründe, die sich auf die *Ebene der Kooperation und Zusammenarbeit sowie der Informationsübermittlung* beziehen, allerdings vornehmlich *mit der Polizei*. So fehlt es mitunter an der § 70 Abs. 2 JGG entsprechenden Unterrichtung durch die Polizei gegenüber dem Jugendamt, so dass diese erst durch die Staatsanwaltschaft erfolge. Eine JuhiS gibt an, diese Informationen sehr spät bzw. zu spät erhalten zu haben; teilweise beziehen sich diese auf Vorgänge, die ein Jahr oder älter sind. Andere JuhiS geben zu bedenken, dass die nach § 70 Abs. 2 JGG gegebene Information keine substantiellen Inhalte hat: Es fehlen z. B. grundsätzliche Informationen (z. B. Angaben zur mutmaßlichen Tat). Auf dieser Basis sei eine fachlich-pädagogische Einschätzung für die Fachkräfte der JuhiS nicht möglich. Ein Jugendamt berichtet, es sei in einigen Fällen vorgekommen, dass die JuhiS Informationen von der Polizei erhielt und deswegen der Familie ein Beratungsangebot unterbreitete, allerdings wusste die betroffene Familie noch nichts von einem begonnenen Verfahren. Es wird von der JuhiS als ungünstig bewertet, wenn sie die Familie vor der Polizei über das Vorliegen eines Verfahrens informiert. In der Folge erscheint die JuhiS dann durch die Übernahme einer eigentlich polizeilichen Aufgabe negativ besetzt.

Zudem wurde erfragt, zu welchem Zeitpunkt die Jugendämter in der Regel Kontakt zu jungen Menschen aufnehmen (Mehrfachauswahl möglich). Zwei Zeitpunkte stechen hier heraus: „nach Eröffnung eines Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft“ (46,2 %) und „direkt nach dem Eingang einer Information durch die Polizei“ (37,0 %).¹⁰⁸ Demgegenüber spielen andere Zeitpunkte eher eine untergeordnete Rolle: „vor der ersten Beschuldigtenvernehmung“ (2,8 %), „nach der ersten Beschuldigtenvernehmung“ (4,7 %) und „nach Beschluss zur Durchführung einer Hauptverhandlung“ (3,6 %) (s. Tab. 19).

108 Der Zeitpunkt, wann diese Nachricht der Polizei bei der JuhiS eingeht, ist in der Praxis sehr unterschiedlich (s. Tab. 17), trotz bzw. entgegen des in § 70 Abs. 2 JGG klar geregelten Zeitpunkts.

Tab. 19: Zeitpunkt der Kontaktaufnahme der JuHiS zu den jungen Menschen

„Zu welchem Zeitpunkt nehmen Sie in der Regel Kontakt zu jungen Menschen auf?“ (n=359)		
	Häufigkeit	Prozent
direkt nach dem Eingang einer Nachricht durch die Polizei	133	37,0 %
vor der ersten Beschuldigtenvernehmung	10	2,8 %
nach der ersten Beschuldigtenvernehmung	17	4,7 %
nach Eröffnung eines Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft	166	46,2 %
nach Beschluss zur Durchführung einer Hauptverhandlung	13	3,6 %
zu einem anderen Zeitpunkt, und zwar	20	5,4 %

c) Die Form der Kontaktaufnahme zu den jungen Menschen (und ggf. zu ihren Eltern) und Art der Information

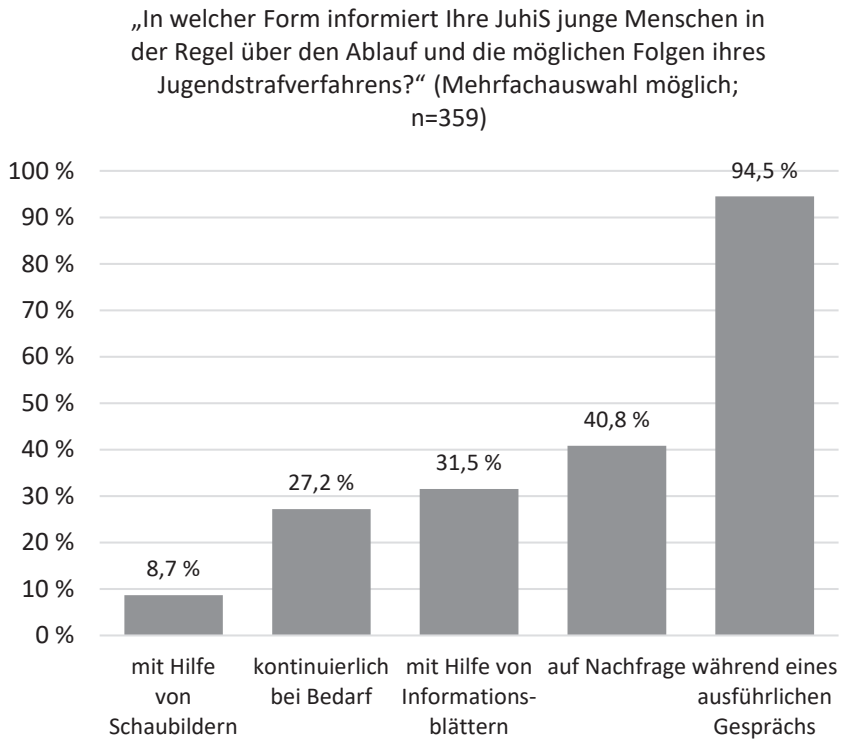
Rund zwei Drittel (67,7 %) der JuHiS gestalten den Erstkontakt in der Regel „schriftlich mit einem allgemeinen Informationsschreiben inkl. einer Einladung zum Gespräch“. Knapp ein Drittel (32,0 %) der Jugendämter gestaltet den Erstkontakt in der Regel „schriftlich mit einem allgemeinen Informationsschreiben, aber ohne Termineinladung“. Telefonisch geschieht dies in der Regel nur in einem Jugendamtsbezirk (0,3 %) (s. Tab. 20).

Tab. 20: Art des Erstkontakts zu den jungen Menschen

„Wie erfolgt in der Regel der Erstkontakt zu jungen Menschen?“ (n=359)		
	Häufigkeit	Prozent
Der Erstkontakt erfolgt schriftlich mit einem allgemeinen Informationsschreiben, aber ohne Termineinladung.	115	32,0 %
Der Erstkontakt erfolgt schriftlich mit einem allgemeinen Informationsschreiben inkl. einer Einladung zu einem Gespräch.	243	67,7 %
Der Erstkontakt erfolgt telefonisch.	1	0,3 %

Die meisten JuhiS (94,5 %) informieren über den Ablauf und die möglichen Folgen des Jugendstrafverfahrens „während eines ausführlichen Gesprächs“. „Auf Nachfrage“ der jungen Menschen und/oder ihrer Eltern, Personensorgeberechtigten oder gesetzlichen Vertreter:innen informieren 40,8 Prozent der Jugendämter. Informationsblätter über den Ablauf und die möglichen Folgen eines Jugendstrafverfahrens nutzen 31,5 Prozent der Jugendämter. Seltener informieren die Jugendämter „kontinuierlich bei Bedarf“ (27,2 %) oder nutzen dabei Schaubilder (8,7 %) (s. Abb. 7).

Abb. 7: Form der Information über den Ablauf und die möglichen Folgen des Jugendstrafverfahrens

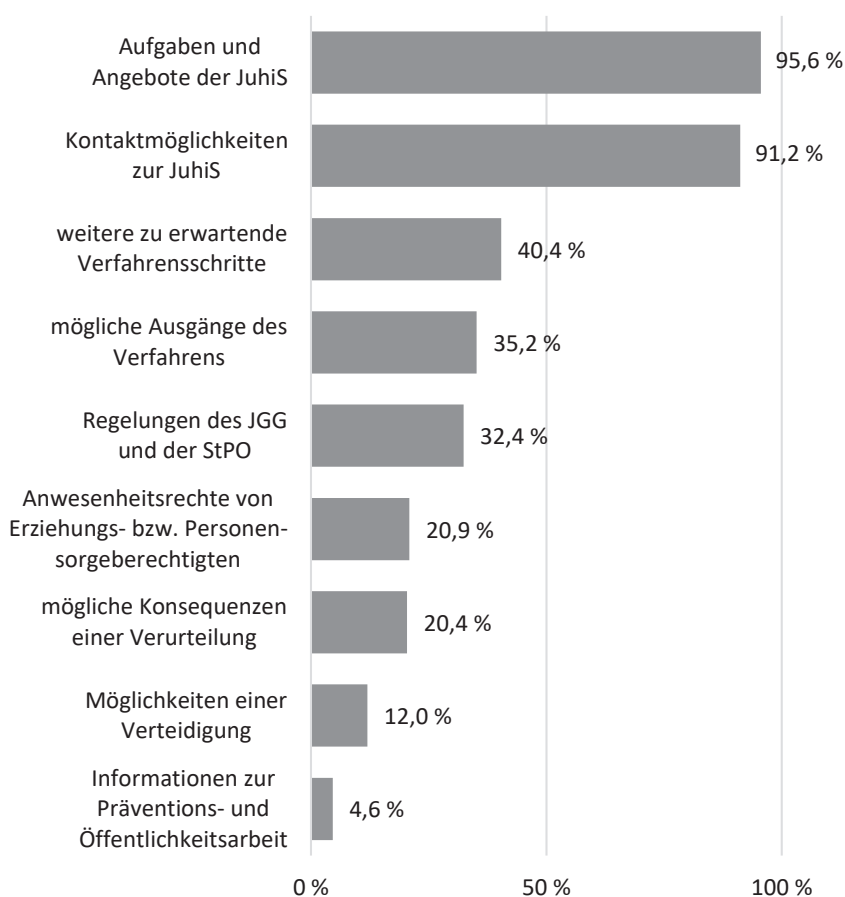


d) Schriftliche Informationen

Jugendämter, die Informationsblätter über den Ablauf und die möglichen Folgen eines Jugendstrafverfahrens nutzen (31,5 %) (vgl. IV. 3. c)), wurden zu deren Inhalten befragt (Mehrfachauswahl möglich; Abb. 8). Weit

Abb. 8: Inhalte der Informationsblätter

„Sie haben angegeben, dass Sie Informationsblätter in Ihrer Fallarbeit nutzen. Was beinhalten diese Informationsblätter?“
(Mehrfachauswahl möglich; n=108)



überwiegend enthalten die eingesetzten Informationsblätter Angaben zu „Aufgaben und Angeboten“ der JuhiS (95,6 %) sowie zu Kontaktmöglichkeiten (91,2 %). Weniger als die Hälfte der bestehenden Informationsblätter enthalten Informationen über „weitere zu erwartende Verfahrensschritte“ (40,4 %), „mögliche Ausgänge des Verfahrens“ (35,2 %), „Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes und der Strafprozessordnung“ (32,4 %), „Anwesenheitsrechte von Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten“ (20,9 %) oder zu „möglichen Konsequenzen einer Verurteilung“ (20,4 %). Noch seltener enthalten sie Hinweise auf „Möglichkeiten einer Verteidigung“ (12,0 %) oder „Informationen zur Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit“ (4,6 %).

Vier Jugendämter beschreiben im Freitextfeld vertiefter die Inhalte der Informationsblätter: Sie enthalten den Ablauf der Hauptverhandlung, ein Schaubild eines Gerichtssaals, Hinweise zum Verhalten im Gerichtssaal bzw. während der Hauptverhandlung und weitere Informationen, z. B. zu Suchtberatungen.

Nur bei rund einem Drittel der Informationsblätter nutzenden JuhiS liegen die Informationsblätter in allen derzeit notwendigen Sprachen vor. Die JuhiS nennen als wichtigste derzeit fehlende Sprachen (nach Häufigkeit sortiert): Arabisch (n=40), Russisch (n=18), Englisch (n=15), Bulgarisch (n=11), Farsi (n=11), Rumänisch (n=9), Französisch (n=9), Türkisch (n=9), Dari (n=7), Ukrainisch (n=7), Polnisch (n=4), Paschtu (n=3) sowie elf weitere Sprachen, die allerdings nur je einmal genannt werden. Darüber hinaus wurden in vier Fällen explizit „afrikanische Sprachen“ sowie „leichte Sprache“ genannt.

e) Information der JuhiS an Eltern und Begleitung zu Terminen mit der JuhiS

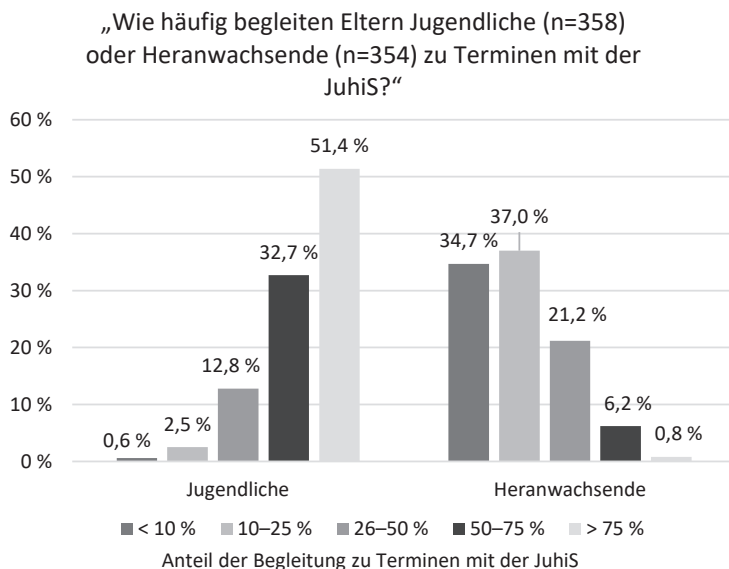
Neben den obligatorischen oder anlassbezogenen Unterrichtungen der jungen Menschen (§ 70a JGG) sind auch Unterrichtungen der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter:innen von Jugendlichen vorgesehen (§ 67a JGG). Mitteilungen und Informationen an die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter:innen haben in den Konstellationen des § 67a Abs. 3 JGG zu unterbleiben (Beeinträchtigung des Wohls des Jugendlichen, erhebliche Gefährdung des Zwecks der Untersuchung, Unerreichbarkeit). Nach § 67 Abs. 3 S.1 JGG ist den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter:innen bei Untersuchungshandlungen, bei denen Ju-

gendliche ein Recht darauf haben, anwesend zu sein (z. B. Vernehmung), die Anwesenheit gestattet, soweit dies dem Wohl des Jugendlichen dient und ihre Anwesenheit das Strafverfahren nicht beeinträchtigt.¹⁰⁹

Nahezu alle Jugendämter (97,5 %) kontaktieren die Eltern von Jugendlichen zum selben Zeitpunkt wie die Jugendlichen. Kein Jugendamt informiert die Eltern erst zu einem späteren Zeitpunkt wie die Jugendlichen. Dass Eltern in der Regel nicht von den Jugendämtern informiert werden, ist ein sehr seltenes Phänomen (2,5 %).

Auch zu Terminen mit der JuhiS können Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter:innen junge Menschen begleiten. Wie häufig dies geschieht, wurde nach den Altersgruppen der Jugendlichen und Heranwachsenden separat erfragt, denn anders als bei Jugendlichen sind Eltern von Heranwachsenden nicht obligatorisch von entsprechenden Terminen mit der JuhiS, Tatverdächtigungen, eingeleiteten oder laufenden Jugendstrafverfahren zu informieren.¹¹⁰

Abb. 9: Begleitung junger Menschen durch ihre Eltern zu Terminen mit der JuhiS



109 Ausführlicher hierzu Eisenberg/Kölbel 2023, § 67 Rn. 30 ff.

110 Die Volljährigkeit steht dem entgegen (vgl. auch § 109 JGG).

Weit überwiegend (84,1 %) geben die Jugendämter an, dass Jugendliche in über 51 Prozent der Termine¹¹¹ mit der JuhiS von ihren Eltern begleitet werden. Heranwachsende werden deutlich seltener zu Terminen mit der JuhiS begleitet: 93 Prozent der Jugendämter geben an, dass Heranwachsende bis unter 50 Prozent der Termine¹¹² mit der JuhiS von ihren Eltern begleitet werden (s. Abb. 9).

f) Zwischenfazit

Die bundesweiten Praxen hinsichtlich des Zeitpunkts der Information an die Jugendämter sind sehr heterogen: Eine nicht zu vernachlässigende Gruppe der JuhiS wird sehr spät und nicht zu den § 70 Abs. 2 JGG entsprechenden Zeitpunkten unterrichtet. Sehr seltene oder gar keine Informationen an das Jugendamt bilden eher Ausnahmen. Informationsübermittlungen zu einem späten Verfahrenszeitpunkt sind angesichts des sich aus dem JGG ergebenden Zeitpunkt, den Regelungen in den MiStra und der PDV sowie den sich aus dem SGB VIII ergebenden leistungsorientierten Aufgaben und der verfahrensbegleitenden Mitwirkungspflicht der Jugendämter als bedenklich einzustufen.

Ein Fünftel der Jugendämter bewertet die frühen Informationen als (eher) nicht nützlich: Solche Informationen werden mutmaßlich auch nicht zum Handeln führen, um den sich aus § 52 SGB VIII ergebenden Aufgaben nachkommen zu können. Dies verweist zudem auf einen noch notwendigen Kommunikations- und Abstimmungsbedarf zwischen der Polizei und den Jugendämtern, auch über den Inhalt der § 70 Abs. 2 JGG-Meldungen. Möglich wäre es, an diesen Orten z. B. Kooperationsvereinbarungen zu schließen, um Zeitpunkte und relevante (Mindest-)Inhalte, die zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe notwendig sind, abzustimmen.

Die beiden hauptsächlichen Zeitpunkte der Kontaktangebote an junge Menschen („direkt nach dem Eingang einer Nachricht durch die Polizei“ und „nach Eröffnung eines Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft“) können zum einem im Zusammenhang mit den unterschiedlichen polizeilichen Praxen bzgl. des Zeitpunkts der Information an die JuhiS stehen. So kann zu jungen Menschen gar kein Kontakt aufgenommen werden, wenn entsprechende Informationen fehlen. Zum anderen kann das auch mit der

111 Gebildet aus den Antwortoptionen „zwischen 51 und 75 %“ und „über 75 %“.

112 Gebildet aus den Antwortoptionen „bis 10 %“, „10–25 %“, „26–50 %“.

Praxis der Jugendämter selbst begründet sein: Ein nicht unwesentlicher Anteil von zwei Dritteln der Jugendämter wendet sich beim Erstkontakt schriftlich mit einem allgemeinen Informationsschreiben inkl. einer Einladung zu einem Gespräch an die jungen Menschen. Dies mag ein weiterer Grund dafür sein, weshalb sie sich nicht in allen Fällen nach Eingang einer polizeilichen Mitteilung mit den jungen Menschen (und weit überwiegend zeitgleich auch mit den Eltern von Jugendlichen) in Verbindung setzen: Mit den zur Verfügung stehenden zeitlichen und personellen Ressourcen der Jugendämter scheint es vielerorts nicht leistbar zu sein, allen jungen Menschen ein entsprechendes Angebot mit einem konkreten Termin zu unterbreiten. Die Regelungen des SGB VIII und des JGG geben allerdings weder vor, wie eine Kontaktaufnahme zu jungen Menschen erfolgen soll, noch ist die Verbindung mit einer Einladung zu einem konkreten Termin zwingend erforderlich.

Gleichwohl wird durch ausbleibende Kontakt- oder Beratungsangebote der JuhiS die Möglichkeit vertan, z. B. durch einen Bericht der JuhiS oder durch die Prüfung, ggf. Gewährung oder Einleitung von Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger zu Diversionen beizutragen. Eine späte oder ausbleibende Information der Polizei oder der Staatsanwaltschaft kann es ggf. verunmöglichen, einen (möglichen) Hilfebedarf frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu handeln.

Die offenen Antworten der Jugendämter auf die Frage, weshalb nicht in allen Fällen Kontaktangebote an junge Menschen unterbreitet werden (IV. 3. b)), lassen drei verschiedene, auf unterschiedlichen Ebenen liegende Argumentationsmuster erkennen (gruppiert): „Ebene der jungen Menschen als Adressat:innen der JuhiS“, „jugendamtsinterne Ebene“ und „Ebene der Kooperation“. Die von den Befragten genannten Gründe auf der „Ebene der jungen Menschen als Adressat:innen der JuhiS“ sind aus fachlicher Sicht weitestgehend zu begrüßen. Ein grundsätzliches Tätigwerden erst nach Eingang des Ermittlungsverfahrens scheint allerdings nicht in jedem Einzelfall im Einklang und im Interesse der jungen Menschen bzw. mit den sich aus § 52 SGB VIII ergebenden Aufgaben zu sein. Eine frühzeitige Prüfung nach § 52 Abs. 2 SGB VIII scheint nicht möglich, so dass ggf. bestehende Jugendhilfebedarfe nicht angemessen berücksichtigt und folglich auch weitere Hilfen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger nicht begonnen werden können. Zudem kann in diesen Fällen nicht die Chance ergriffen werden, mögliche diversionsfördernde Leistungen anzubieten, um dem im Jugendstrafrecht bestehenden Grundsatz „informell

statt formell“ in Bezug auf die Verfahrenserledigung zu entsprechen. Die auf der „jugendamtsinternen Ebene“ vorgebrachten Argumentationen erscheinen bedenklich. Ähnliche Überlegungen lassen sich auch aufseiten der Justiz finden, wie das *Jugendgerichtsbarometer 2021/2022* z. B. hinsichtlich der Anwendung des § 46a JGG¹¹³ oder § 70 Abs. 2 JGG¹¹⁴ aufzeigen konnte: Dass z. T. entgegen der derzeitigen Rechtslage sowohl aufseiten der Jugendämter bzw. der JuhiS als auch aufseiten der Polizei und der Justiz gehandelt wird, ist bedenklich. Hier ist also ein noch unausgeschöpftes Potential der neuen Rechtslage zu erkennen, das genutzt werden kann. Eine Umsetzung der neuen Regelungen bzw. die Beachtung der geltenden Rechtslage sollte hier in der Praxis verstärkt erfolgen. Dies würde auch dazu beitragen, das programmatisch formulierte Ziel des Gesetzes „zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ zu erreichen. Die auf der „Ebene der Kooperation und Zusammenarbeit sowie der Informationsübermittlung“ genannten Aspekte stimmen ebenfalls mitunter bedenklich. Hier zeigt sich, wie auch im *Jugendgerichtsbarometer 2021/2022*, dass Kontakte zwischen der JuhiS und Staatsanwaltschaft vor Anklage zur Abklärung von Diversion trotz der geänderten Rechtslage (§§ 70 Abs. 2, 38 JGG) keineswegs der Regelfall sind.¹¹⁵ Dies verweist auf nicht abgestimmte Arbeitsweisen zwischen Polizei, Justiz und JuhiS. Bei der Übermittlung von Informationen, die sich auf über ein Jahr zurückliegende Vorgänge beziehen, ist es dem Jugendamt nicht möglich, adäquat die sich aus § 52 SGB VIII ergebende Aufgabe der Mitwirkung in Verfahren nach dem JGG zu erfüllen.

Angesichts der Intentionen der EU-Richtlinie 2016/800 und des sie umsetzenden Gesetzes überrascht der geringe Anteil der Jugendämter, der seine Adressat:innen „kontinuierlich bei Bedarf“ über den Ablauf und die möglichen Folgen des Jugendstrafverfahrens informiert. Denn dieser individuelle Bedarf besteht zu unterschiedlichen Zeitpunkten in unterschiedlicher Intensität, wie sich aus den Ergebnissen der Adressat:innenbefragung des Forschungsprojekts zum Verstehen der jungen Menschen zu diesen Aspekten ergibt.¹¹⁶ Auch das Wissen über die möglichen individuellen Folgen eines Strafverfahrens erscheint seitens der jungen Menschen bestenfalls fragmentiert, so dass – im Sinne der Intention der Richtlinie (EU)

113 Höynck et al. 2022, S. 62 ff., 80.

114 Höynck et al. 2022, S. 80, 127.

115 Höynck et al. 2022, S. 80, 127.

116 Lampe/Schmoll 2023a; 2023b.

2016/800 und des sie umsetzenden Gesetzes – bei Bedarf eine stetige Informationsvermittlung und Aufklärung erfolgen müsste.¹¹⁷

Es wurde ein großer Bedarf an Informationsmaterialien in weiteren als den derzeit verfügbaren Sprachen vermeldet. Dieser Bedarf kann sich in Zukunft in Abhängigkeit von weltweiten Krisen- und Kriegslagen sowie Migrationsbewegungen dynamisch verändern. Dementsprechend stellen sowohl die Bereitstellung mehrsprachiger Informationsmaterialien als auch die Kommunikation mit jungen Menschen ohne oder mit nur geringen Deutschkenntnissen insgesamt eine stete und sich wandelnde Herausforderung für die JuhiS dar.

4. Berichterstattung

Die Fachkräfte der JuhiS bringen die erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte in Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung (§ 38 Abs. 2 S.1 JGG). Die beteiligten Behörden werden von der JuhiS unterstützt, indem sie die Persönlichkeit des Jugendlichen und die Entwicklung des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes des Jugendlichen erforschen. Zudem äußern sich die Fachkräfte der JuhiS zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit sowie zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind (§ 38 Abs. 2 S.2 JGG). Diese Vorschrift findet für Jugendliche und Heranwachsende gleichermaßen Anwendung.

a) Zeitpunkt der Berichterstattung und Anzahl der Berichtszeitpunkte

Über das Ergebnis der Nachforschungen nach § 38 Abs. 2 JGG sollen die Fachkräfte der JuhiS möglichst zeitnah Auskunft geben (§ 38 Abs. 3 S.1 JGG). Die Voraussetzung hierfür ist durch die frühe Information an die Jugendämter zu schaffen (vgl. aber IV. 3. a)), so dass die JuhiS frühzeitig ihren Bericht (mündlich oder schriftlich) erstatten kann, damit dieser bereits im Vorverfahren Berücksichtigung finden kann.¹¹⁸

Die Zeitpunkte, zu welchen die JuhiS in der Regel tatsächlich Bericht erstattet, sind different. Es konnten Mehrfachauswahlen vorgenommen wer-

117 Lampe/Schmoll 2023a; 2023b.

118 Eisenberg/Köbel 2023, § 38 Rn. 34.

den, für den Fall, dass regelmäßig zu verschiedenen Zeitpunkten Bericht erstattet wird. 29,4 Prozent der Jugendämter erstatten vor der Anklageerhebung gegenüber der Staatsanwaltschaft Bericht. Dieser Wert ist angesichts der Einfügung des § 46a JGG als erstaunlich gering anzusehen (vgl. auch IV. 4. e)). 67,9 Prozent der Jugendämter erstatten nach Anklageerhebung gegenüber Staatsanwaltschaft und Gericht (vor Entscheidung über die Durchführung einer Hauptverhandlung) Bericht. Kurz vor (44,1 %) oder während (50,4 %) der Hauptverhandlung berichten rund die Hälfte der Jugendämter (s. Tab. 21). Dieser Wert könnte sich zum einen durch die Verfahren erklären, die im Wege der Diversion beendet werden: Denn wenn keine Hauptverhandlung durchgeführt wird, dann kann die JuhiS auch nicht währenddessen Bericht erstatten. Möglich ist zum anderen auch, dass wenn die JuhiS frühzeitig Bericht erstattet und der Bericht nicht aktualisiert wurde, die Berichterstattung in der Hauptverhandlung von den JuhiS hier nicht genannt wird.

Tab. 21: Zeitpunkt der Berichterstattung der JuhiS

„Zu welchem Zeitpunkt erstattet Ihre Jugendhilfe im Strafverfahren/ Jugendgerichtshilfe in der Regel Bericht?“ (Mehrfachauswahl möglich; n=350)	
	Prozent
vor Anklageerhebung gegenüber der Staatsanwaltschaft	29,4 %
nach Anklageerhebung gegenüber der Staatsanwaltschaft und dem Gericht (vor der Entscheidung über die Durchführung einer Hauptverhandlung)	67,9 %
kurz vor der Hauptverhandlung	44,1 %
während der Hauptverhandlung	50,4 %
zu einem anderen Zeitpunkt	2,6 %

2,6 Prozent der Jugendämter erläutern im Freitextfeld, zu welchem anderen Zeitpunkt sie Bericht erstatten (gruppiert). Die Berichterstattung geschieht nach Aufforderung zur Stellungnahme durch die Staatsanwaltschaft (2 Nennungen), nach Mitteilung der Polizei an die Staatsanwaltschaft (1 Nennung), nur in Ausnahmefällen vor Anklageerhebung (2 Nennungen) oder in Schöffensachen schriftlich 14 Tage vor der Hauptverhandlung (1 Nennung). Eine JuhiS betont, dass sie über den Zeitpunkt der Berichterstattung nach fachlichen Gesichtspunkten entscheidet (1 Nennung). Eine JuhiS erläutert, dass die Berichterstattung während der Hauptverhandlung

erfolgt, sofern die jungen Menschen vorab keinen Kontakt zur JuhiS hatten (1 Nennung). Eine andere JuhiS erstattet Bericht zur Auflagenkontrolle (1 Nennung).

Aus den vorgenannten Angaben, zu welchem Zeitpunkt Bericht erstattet wird, wurden die Anzahlen der Berichtszeitpunkte gebildet (s. Tab. 22): Sehr selten (0,6 %) wird zu keinem Zeitpunkt Bericht erstattet. 43,8 Prozent erstellen einen Bericht. Über die Hälfte aller Jugendämter berichten zu zwei oder mehr Zeitpunkten, nämlich zu zwei (27,4 %), drei (21,6 %) und vier (6,6 %) Zeitpunkten.

Tab. 22: Anzahl der Berichtszeitpunkte

Anzahl der Berichtszeitpunkte (n=347)	
	Prozent
kein Bericht	0,6 %
ein Bericht	43,8 %
zwei Berichtszeitpunkte	27,4 %
drei Berichtszeitpunkte	21,6 %
vier Berichtszeitpunkte	6,6 %

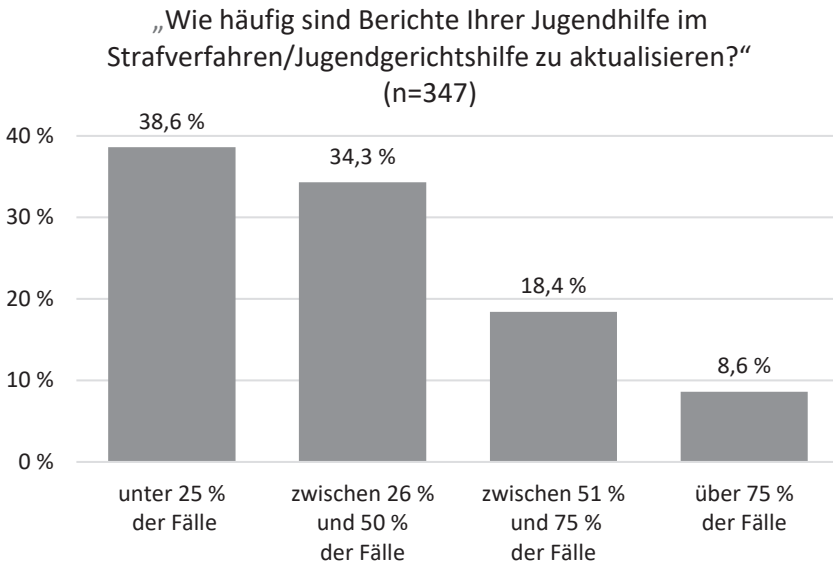
b) Häufigkeit der Aktualisierungen

Weiterhin ist nun eine Aktualisierungspflicht für den Fall normiert, dass sich wesentliche Umstände im Leben der Jugendlichen, die für das Jugendstrafverfahren relevant sind, im Verlauf des Verfahrens ändern (vgl. § 38 Abs. 3 S. 3 JGG). Hierunter können z. B. die Aufnahme einer Berufstätigkeit, Veränderungen im familiären Umfeld oder ein Schulabschluss fallen. Die frühzeitige und ggf. zu aktualisierende Berichterstattung soll die Qualität der Information sowohl an die Staatsanwaltschaft als auch an das Jugendgericht sichern und verweist auf die hohe Bedeutung der Berichterstattung der JuhiS bereits im Vorverfahren, aber auch für das gesamte Jugendstrafverfahren.

38,6 Prozent der Jugendämter aktualisieren die Berichte in „unter 25 % der Fälle“. Rund ein Drittel (34,3 %) aktualisiert die Berichte in „zwischen 26 % bis 50 % der Fälle“. Damit aktualisieren knapp drei Viertel aller Jugendämter die Berichte bei bis zu der Hälfte aller ihrer Fälle. Häufigere Aktualisierungen erfolgen von 18,4 Prozent („zwischen 51 % und 75 %

der Fälle“) sowie von 8,6 Prozent („in über 75 % der Fälle“) der JuhiS (s. Abb. 10).

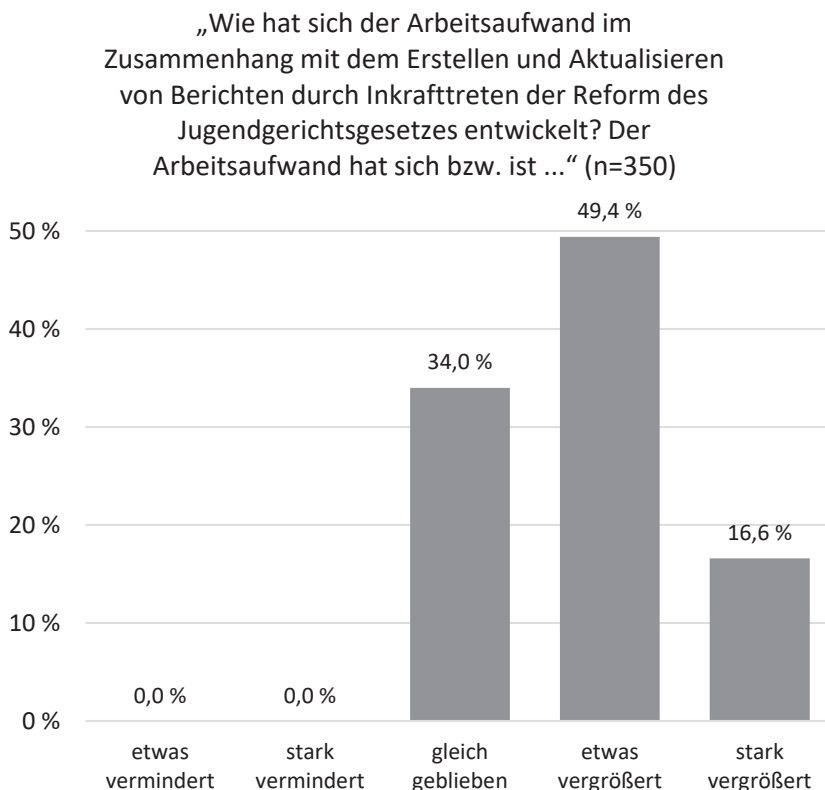
Abb. 10: Häufigkeit der Aktualisierungen der Berichte



c) Die Entwicklung des Arbeitsaufwands für die Berichterstattung

Aufgrund der sich aus § 38 Abs. 3 S. 3 JGG ergebenden Aktualisierungspflicht sollten die Jugendämter auf einer fünfstufigen Skala einschätzen, wie sich der Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit dem Erstellen und Aktualisieren von Berichten entwickelt hat. Keines der Jugendämter gibt einen Rückgang des Arbeitsaufwandes an. Während für rund ein Drittel (34,0 %) der Arbeitsaufwand gleich bleibt, hat sich dieser für knapp die Hälfte (49,4 %) der JuhiS „etwas“ und für 16,6 % „stark“ vergrößert (s. Abb. 11).

Abb. 11: Entwicklung des Arbeitsaufwands für das Erstellen und Aktualisieren von Berichten durch die JGG-Änderungen 2019

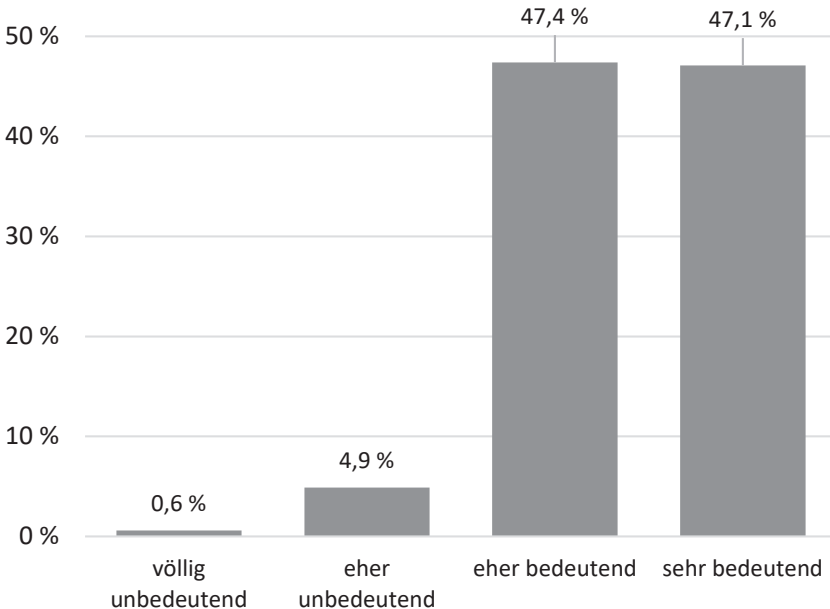


d) Stellenwert der Berichte der JuhiS

Weit überwiegend schätzen die Jugendämter den Stellenwert der Berichterstattung für die Entscheidungsfindung im Jugendstrafverfahren als „sehr bedeutend“ (47,1 %) oder „eher bedeutend“ (47,4 %) ein. Die Einschätzung der Berichterstattung als „eher unbedeutend“ (4,9 %) oder „völlig unbedeutend“ (0,6 %) tritt selten auf (s. Abb. 12).

Abb. 12: *Einschätzung des Stellenwerts der Berichterstattung für die Entscheidungsfindung im Jugendstrafverfahren*

„Wie schätzen Sie aufgrund Ihrer Erfahrung den Stellenwert der Berichterstattung Ihrer Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe für die Entscheidungsfindung im Jugendstrafverfahren ein?“ (n=350)



Die JuhiS, die eine eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit bilden, und Jugendämter, die die Aufgabe der JuhiS vollständig oder teilweise an Freie Träger übertragen haben, schätzen den Stellenwert ihres eigenen Berichts häufiger als „sehr bedeutend“ ein als JuhiS, die als Teil des ASD organisiert sind (49,2 % vs. 35,3 %). JuhiS, die als Teil des ASD organisiert sind, schätzen demgegenüber den Stellenwert ihres eigenen Berichts häufiger als „eher bedeutend“ ein als andere JuhiS (54,4 % vs. 46,1 %).

Dank des *Jugendgerichtshilfebarometers 2011* können die Einschätzungen zum Stellenwert des Berichts der JuhiS verglichen werden: Auf einer siebenstufigen Skala schätzten auch damals die überwiegende Mehrheit der

Jugendämter den Stellenwert der Berichte als sehr bedeutend ein.¹¹⁹ Nur zwei Prozent der JuhIS gaben damals Werte auf den untersten drei Stufen der siebenstufigen Skala an und stuften damit den Stellenwert ihrer Berichte als eher nicht oder nicht bedeutend ein.¹²⁰ Somit ist, wenn auch auf hohem Niveau, die Einschätzung des Stellenwerts des Berichts der JuhIS für die Entscheidungsfindung im Jugendstrafverfahren etwas rückläufig (2011: 98 % vs. 2022: 94,5 %).

Als weitere Vergleichsebenen bieten sich die Daten der *Jugendgerichtsbarometer 2014* und *2021/2022* an. Zu beiden Zeitpunkten wurden Richter:innen und Staatsanwält:innen befragt, welchen „Stellenwert die Berichte der Jugendgerichtshilfe zur Lebenssituation und zu Entwicklungsperspektiven in der Regel bei Ihrer Rechtsfolgenentscheidung bzw. bei ihrem Antrag [haben]“.¹²¹ Hier konstatieren Höynck et al. einen auf hohem Niveau liegenden leichten Rückgang des Stellenwerts der Berichte der JuhIS aus Sicht der Justizjurist:innen im Vergleich zwischen 2014 und 2021/2022, denn es zeichnet sich eine Verschiebung von „sehr“ zu „eher bedeutend“ ab.¹²² Selten stuften Richter:innen (2014: 2,3 % vs. 2021/2022: 5 %) und Staatsanwält:innen (2014: 3 % vs. 2021/2022: 8 %) die Berichte der JuhIS für ihren Antrag bzw. ihre Rechtsfolgenentscheidung als „eher unbedeutend“ ein. Kein:e Richter:in (2014 und 2021/2022) und nur 0,5 Prozent (2014) sowie 1 Prozent (2021/2022) der Staatsanwält:innen erachteten den Stellenwert der Berichte als „völlig unbedeutend“.¹²³ Weiterhin ist die Einschätzung des Stellenwerts der Berichte der JuhIS als „eher“ oder „völlig unbedeutend“ nach wie vor sehr selten.¹²⁴ Richter:innen maßen sowohl 2014 als auch 2021/2022 dem Bericht der JuhIS eine höhere Bedeutung bei als Staatsanwält:innen. Dies dürfte Höynck et al. zufolge darin begründet sein, „dass die Richter:innen sich als Entscheider:innen über die Rechtsfolgen häufiger ausdrücklich auf die Berichte und Vorschläge der Jugendgerichtshilfe bezie-

119 *Arbeitsstelle/JHSW* 2011, S. 67.

120 *Arbeitsstelle/JHSW* 2011, S. 67.

121 Höynck/Leuschner 2014, S. 92; Höynck et al. 2022, S. 65.

122 Höynck et al. 2022, S. 65 f.; Höynck/Leuschner 2014, S. 92. Während der Stellenwert des Berichts der JuhIS für die Rechtsfolgenentscheidung bzw. für den Antrag als „sehr bedeutend“ angesehen werden (Richter:innen: 2014: 64,2 % vs. 2021/2022: 53,6 %; Staatsanwält:innen 2014: 50,7 % vs. 2021/2022: 38,7 %), stuften sie ihn als „eher bedeutend“ folgendermaßen ein: Richter:innen zu 33,5 Prozent (2014) und 41,2 Prozent (2021/2022) und Staatsanwält:innen zu 45,8 Prozent (2014) und 52,6 Prozent (2021/2022).

123 Höynck/Leuschner 2014, S. 92; Höynck et al. 2022, S. 66.

124 Höynck et al. 2022, S. 66.

hen. Möglicherweise schlägt bei der insgesamt leicht zurückgegangenen Bedeutung zu Buche, dass [die] pandemiebedingte reduzierte Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe den Eindruck der Unentbehrlichkeit geschmälert hat.“¹²⁵

Mithilfe der Ergebnisse des *Jugendgerichtsbarometers 2021/2022* ist es zudem möglich, weitere Aussagen bezüglich der Organisationsform der JuhiS als Kontextvariable des Stellenwerts der Berichte zu treffen. Richter:innen schätzten demnach den Stellenwert der Berichte von JuhiS, die sie als eigenständige, spezialisierte Organisationseinheiten kennen oder bei denen sie denken, die Aufgabe der JuhiS sei vollständig oder teilweise an einen oder mehrere Freie Träger übertragen, eher als „sehr bedeutend“ als „eher bedeutend“ ein.¹²⁶ Umgekehrt verhält es sich, wenn die Richter:innen die JuhiS als Teil des ASD kennen oder ihnen die Organisationsform der Aufgabe der JuhiS unbekannt ist.¹²⁷ Staatsanwält:innen hielten für ihren Antrag die Berichte der JuhiS dann für „eher bedeutend“, wenn die JuhiS als eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit oder als Teil des ASD organisiert ist oder wenn den Staatsanwält:innen deren Organisationsform unbekannt war.¹²⁸ Eine Ausnahme hierzu ist, wenn die Aufgabe der JuhiS vollständig oder teilweise an einen oder mehrere Freie Träger übertragen ist. Staatsanwält:innen gaben in diesen Konstellationen an, „dass die Berichte mit 66,7 % ‚sehr bedeutend‘ für deren Anträge sind“,¹²⁹ wobei dieser Wert „über dem Gesamtdurchschnitt“¹³⁰ liege. Dass die Bedeutung der Berichte der JuhiS im Falle einer Übertragung der Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren an Freie Träger so hoch ist, begründen Höynck et al. damit, „dass diese Konstellation in der Regel nur in der Form auftritt, dass ein Freier Träger die Jugendgerichtshilfeaufgaben für eine bestimmte Gruppe, etwa bestimmte Migrantengruppen, wahrnimmt und hier in besonderer Weise unterstützend wirken kann.“¹³¹

Die vorliegenden Daten des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022* weisen in dieselbe Richtung: Kein Jugendamt, das die Aufgabe der JuhiS teilweise oder vollständig an Freie Träger übertragen hat, schätzt die Bedeutung des Berichts der JuhiS für das Jugendstrafverfahren als „eher“ oder „völlig

125 Höynck et al. 2022, S. 66.

126 Höynck et al. 2022, S. 67.

127 Höynck et al. 2022, S. 67.

128 Höynck et al. 2022, S. 67.

129 Höynck et al. 2022, S. 67.

130 Höynck et al. 2022, S. 67.

131 Höynck et al. 2022, S. 67.

unbedeutend“ ein. Der o. g. möglichen Interpretation von Höynck et al. kann hinzugefügt werden, dass den befragten Jugendämtern, die die Aufgabe der JuhiS vollständig oder teilweise an Freie Träger übertragen haben, u. U. weniger unmittelbare Resonanz der dort tätigen JuhiS-Fachkräfte zur Bedeutung ihrer Berichte für das Jugendstrafverfahren vorliegen.

e) „Anklage vor Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe“ (§ 46a JGG)

Nach § 46a S. 1 JGG dürfen, abgesehen von Fällen des § 38 Abs. 7 GG „Anklagen vor Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe“ nur erhoben werden, sofern sie dem Wohl des Jugendlichen dienen und zu erwarten ist, dass das Ergebnis der Nachforschungen spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen wird. Mehrheitlich kommt es den JuhiS zufolge häufig (39,8 %) oder immer (35,7 %) zu Anklagen ohne Berichterstattung der JuhiS. Nie (4,2 %), in Einzelfällen (7,2 %) oder gelegentlich (8,9 %) kommen Anklagen ohne vorherige Berichterstattung der JuhiS etwas seltener vor. Weiteren 4,2 Prozent ist es unbekannt, wie häufig Anklagen ohne vorherige Berichterstattung der JuhiS erfolgen (s. Tab. 23). Anklageerhebungen der Staatsanwaltschaft ohne vorliegenden Bericht der JuhiS sind nach den Daten des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022* also eher die Regel als die Ausnahme.

Als Gründe (Mehrfachauswahl möglich) für Anklagen ohne vorherige Berichterstattung der JuhiS nennen die Jugendämter den Beschleunigungsgrundsatz (40,0 %) und Haftsachen (10,9 %). 58,5 Prozent der Jugendämter nutzen das offene Antwortfeld, um die z. T. mehrere Ebenen betreffenden Gründe zu explizieren (gruppiert): Es gibt *Absprachen zwischen der Staatsanwaltschaft und der JuhiS* für gewisse Konstellationen (16 Nennungen), z. T. in Form informeller Absprachen, z. T. niedergelegt in formellen Kooperationsvereinbarungen (z. B. Anklage ohne vorherigen Bericht der JuhiS nur bei Anklageerhebung zum Schöffengericht oder zur Jugendkammer; bei Verstößen gegen das BtMG).

Tab. 23: Anklageerhebung ohne vorherige Berichterstattung der JuhiS (§ 46a JGG)

	Jugendgerichtshilfe- barometer 2022	Jugendgerichts- barometer 2021/2022	
	„Wie häufig ist es im Jahr 2021 vorgekommen, dass gemäß § 46a JGG ohne vorherige Berichterstattung durch die Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe Anklage erhoben wurde?“ (n=359)	„Wie häufig ist es im Jahr 2021 in den von Ihnen bearbeiteten Jugendsachen vorgekommen, dass gemäß § 46a JGG Anklage ohne vorherige Berichterstattung durch die Jugendgerichtshilfe erhoben wurde?“	
		Staatsanwält:innen (n=204)	Richter:innen (n=276)
nie	4,2 %	4,4 %	6,9 %
in Einzelfällen	7,2 %	4,9 %	10,1 %
gelegentlich	8,9 %	12,3 %	9,4 %
häufig	39,8 %	47,1 %	38,0 %
immer	35,7 %	27,9 %	27,9 %
unbekannt	4,2 %	3,4 %	7,6 %

Quelle: Daten des Jugendgerichtsbarometers 2021/2022 aus Höyneck et al. 2022, S. 63

Aus Sicht anderer Jugendämter werden *sie nicht oder nicht rechtzeitig (von Polizei oder Staatsanwaltschaft) informiert* und können deswegen nicht vor Anklageerhebung entsprechend Bericht erstatten (24 Nennungen). 22 Jugendämter geben an, der Grund, weshalb Anklagen ohne vorherigen Bericht der JuhiS erfolgen, sei ihnen *nicht bekannt*.

15 Jugendämter gingen bei den möglichen Gründen auf die *jungen Menschen als Beschuldigte* ein: Zum Teil werden vor Anklageerhebung nur Beratungsangebote durch die JuhiS an junge Menschen gemacht, die überwiegend nicht in Anspruch genommen werden, so dass die JuhiS nichts Relevantes zu den jungen Menschen berichten kann. Des Weiteren wird angeführt, dass die Gründe für Anklagen vor Berichterstattung der JuhiS in der *Überlastung der Staatsanwaltschaft* liegen. Genannt werden hier v. a. fehlende zeitliche Ressourcen bei Einzelnen, Personalmangel im Allgemeinen und häufige Wechsel bei der Jugendstaatsanwaltschaft (18 Nennungen).

Dass der neu eingefügte § 46a JGG seitens der Staatsanwaltschaft aus unterschiedlichen Gründen (noch) nicht umgesetzt werde, macht den Großteil der offenen Antwortmöglichkeiten aus (93 Nennungen): z. B. Fortführung bisheriger Praxen seitens der Staatsanwaltschaft, weil seitens der Staatsanwaltschaft kein Änderungsbedarf gesehen wird; Anzweiflung der Sinnhaftigkeit des neuen § 46a JGG; Beschleunigungsgrundsatz als „vorgesobenes Argument“, denn es diene dem Wohl des jungen Menschen und ein Bericht werde bis zur Hauptverhandlung vorliegen; Desinteresse am Bericht der JuhIS; Unkenntnis der Norm, v. a. bei Spezialdezernaten; zu hoher Arbeitsaufwand, den Bericht anzufordern oder darauf zu warten, auch um Verfahrensverzögerungen zu vermeiden. Einem Jugendamt zufolge geht die Staatsanwaltschaft vor Ort davon aus, es handele sich bei § 46a JGG um eine Kann-Vorschrift und deswegen erfolgt die Anklageerhebung vor der Berichterstattung der JuhIS. Ein weiteres Jugendamt gibt an, es komme aufgrund von frühzeitiger Terminierung durch das Jugendgericht nicht vor Anklagen zu Berichterstattungen durch die JuhIS. Einem anderen Jugendamt zufolge vergibt die zuständige Staatsanwaltschaft erst mit der Entscheidung über die Anklageerhebung ein Aktenzeichen, so dass eventuelle Berichte ohne Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft nicht zugeordnet werden.

Mit dem *Jugendgerichtsbarometer 2021/2022* liegen zudem empirische Befunde zur Umsetzung des § 46a JGG aus Sicht von Staatsanwält:innen und Richter:innen vor, die zu obiger Perspektive der Jugendämter kontrastiert werden können (s. Tab. 23). Nach Höynck et al. gaben je 27,9 Prozent der Staatsanwält:innen und Richter:innen an, Anklagen ohne vorherige Berichterstattung der JuhIS seien im Jahr 2021 „immer“ geschehen.¹³² Diesen hohen Anteil werten Höynck et al. als „frappierend“,¹³³ denn es verweise auf eine fehlende Umsetzung des neuen § 46a JGG. Mit anderen Worten: Es macht ein Handeln entgegen der aktuellen Gesetzeslage sichtbar. Hieraus schlussfolgern auch Höynck et al.: „Dass die Anklage ohne Berichterstattung eher die Ausnahme darstellt als die Regel scheint allenfalls bei rund einem Viertel der Fall zu sein.“¹³⁴ Insgesamt weisen damit beide Erhebungen in dieselbe Richtung.

Dass Anklagen ohne vorherige Berichterstattung der JuhIS „häufig“ geschehen sind, berichteten mehr Staatsanwält:innen (47,1 %) als Richter:in-

132 Höynck et al. 2022, S. 63.

133 Höynck et al. 2022, S. 63.

134 Höynck et al. 2022, S. 63.

nen (38,0 %). Da sich beide Gruppen der Justizjurist:innen auf die gleichen Verfahren beziehen, wären hier annähernd gleiche Einschätzungen erwartbar gewesen. Höynck et al. zufolge könnte der höhere Anteil der Staatsanwält:innen, die angaben, Anklagen ohne vorherige Berichterstattung der JuhiS zu erheben, darin begründet sein, dass Staatsanwält:innen ihre eigene diesbezügliche Entscheidung stärker erinnern.¹³⁵ Der Anteil der Jugendämter, die angeben, dass Anklagen ohne ihre vorherige Berichterstattung erfolgen, deckt sich in etwa mit denen der Richter:innen (38,0 % vs. 39,8 % der Jugendämter).

Weitere 9,4 Prozent der Richter:innen und 12,3 Prozent der Staatsanwält:innen gaben an, Anklagen ohne vorherige Berichterstattung der JuhiS erfolgen „gelegentlich“.¹³⁶ Die Angaben der Jugendämter entsprechen mit 8,9 Prozent eher den Einschätzungen der Richter:innen als den Angaben der Staatsanwält:innen. „In Einzelfällen“ kommen Anklagen ohne vorherige Berichterstattung der JuhiS aus Sicht von 4,9 Prozent der Staatsanwält:innen und 10,1 Prozent der Richter:innen vor.¹³⁷ Die Einschätzung der Jugendämter, dass dies „in Einzelfällen“ vorkommt, liegt mit 7,2 Prozent in etwa zwischen den Angaben der Justizjurist:innen.

Dass Anklagen ohne vorherige Berichterstattung der JuhiS „nie“ vorkommen, gaben 4,4 Prozent der Staatsanwält:innen und 6,9 Prozent der Richter:innen an. Weiteren 7,6 Prozent der Richter:innen und 3,4 Prozent der Staatsanwält:innen war „unbekannt“, ob Anklagen ohne vorherige Berichterstattung der JuhiS vorkommen.¹³⁸ In der Spanne dieser Einschätzungen liegt diejenige der Jugendämter (4,2 %).

Ebenso wie das *Jugendgerichtshilfebarometer 2022* interessierten auch im *Jugendgerichtsbarometer 2021/2022* die Gründe, weshalb Anklageerhebungen ohne vorherige Berichterstattung der JuhiS erfolgen. Hier gaben 13,5 Prozent der Staatsanwält:innen sowie 19 Prozent der Richter:innen Haftsachen als Grund an.¹³⁹ Die Jugendämter geben nur zu 10,9 Prozent Haftsachen als Gründe an, so dass sich hier die Einschätzung nicht mit der der Justizjurist:innen deckt und der Wert sogar unterhalb der Einschätzungen der Staatsanwält:innen liegt.

135 Höynck et al. 2022, S. 63.

136 Höynck et al. 2022, S. 63.

137 Höynck et al. 2022, S. 63.

138 Höynck et al. 2022, S. 63.

139 Höynck et al. 2022, S. 63.

Überwiegend (Staatsanwält:innen: 86,5 %; Richter:innen: 81,0 %) wurden „sonstige Gründe“ für eine Anklageerhebung ohne vorherige Berichterstattung der JuhIS angegeben. 233 Befragte präzisieren dies über zwei Freitextfelder in insgesamt 300 Antworten (gruppiert):¹⁴⁰ Am häufigsten (126 Nennungen) wurden Gründe der Beschleunigung genannt, mit dem Argument, der Einbezug der JuhIS führe zu Zeitverzögerungen.¹⁴¹ Als weitere Gründe wurden „ein allgemeines Vorgehen im Sinne einer üblichen Praxis“¹⁴² (27 Nennungen) und/oder „es reichte ein Bericht zur Hauptverhandlung“¹⁴³ (26 Nennungen) angeführt. Weitere Gründe für das Absehen von Berichterstattungen der JuhIS vor Anklageerhebung bildeten „anhängige weitere Anklagen bzw. Verhandlungen mit Mehrfachtäter:innen“¹⁴⁴ (18 Nennungen). Der Personalmangel in und die Überlastung der JuhIS (12 Nennungen) wurden ebenso wie der fehlende Kontakt seitens der JuhIS zu den Jugendlichen (8 Nennungen) als Begründung genannt.¹⁴⁵ Seltener erwähnten Richter:innen und Staatsanwält:innen „eigenes Ermessen“, einen „einfache[n] Fall“ sowie, „dass keine Diversion möglich sei, sondern gleich eine Anklageerhebung vorgenommen wurde“.¹⁴⁶

In der Gesamtschau ähneln die von den Richter:innen und Staatsanwält:innen in den offenen Antworten genannten Gründe den Angaben der Jugendämter. Jugendämter beobachten eine Fortführung bisheriger Praxen seitens der Staatsanwaltschaft, weil von dieser kein Änderungsbedarf gesehen, die Sinnhaftigkeit des neuen § 46a JGG angezweifelt oder der Beschleunigungsgrundsatz als Argument nur vorgeschoben werde. Eine Unkenntnis der Norm, v. a. bei Spezialdeznaten, sowie ein Desinteresse an der Berichterstattung der JuhIS vor Anklage nehmen zwar die Jugendämter wahr, aufseiten der Justizjurist:innen wurden diese Gründe gleichwohl so nicht ausgeführt.

f) Aufgreifen der Äußerungen der JuhIS in Urteilen

Mit rund drei Vierteln (75,4 %) gibt die Mehrheit der Jugendämter an, dass „in über 75 % der Verhandlungen“ ihre Äußerungen zu den zu ergrei-

140 Höynck et al. 2022, S. 63.

141 Höynck et al. 2022, S. 64.

142 Höynck et al. 2022, S. 64.

143 Höynck et al. 2022, S. 64.

144 Höynck et al. 2022, S. 64.

145 Höynck et al. 2022, S. 64.

146 Höynck et al. 2022, S. 64.

fenden Maßnahmen aufgegriffen werden. Dieser hohe Anteil spricht für einen großen Einfluss, den die JuhiS während Jugendstrafverfahren nehmen kann. Rund einem Fünftel (20,3 %) der Jugendämter zufolge werden die Äußerungen zu den zu ergreifenden Maßnahmen in „zwischen 50 % und 75 % der Verhandlungen“ aufgegriffen. Einem vergleichsweise kleinen Anteil (4,3 %) der Jugendämter zufolge werden die Äußerungen zu den zu ergreifenden Maßnahmen in bis zu 50 Prozent der Verfahren aufgegriffen (s. Tab. 24).

Tab. 24: *Aufgreifen der Äußerungen zu den zu ergreifenden Maßnahmen*

„Wie oft wird der Vorschlag Ihrer Jugendhilfe im Strafverfahren/ Jugendgerichtshilfe im Urteil des Jugendgerichts aufgegriffen?“ (n=350)		
	Häufigkeit	Prozent
in unter 25 % der Verhandlungen	3	0,9 %
zwischen 25 % und 50 % der Verhandlungen	12	3,4 %
zwischen 51 % und 75 % der Verhandlungen	71	20,3 %
in über 75 % der Verhandlungen	264	75,4 %

g) Verlesen von Berichten in Hauptverhandlungen

Mit § 50 Abs. 3 S. 3 JGG besteht die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des Verzichts (§ 38 Abs. 7 JGG) in der Hauptverhandlung den schriftlichen Bericht der JuhiS verlesen zu können, wenn kein:e Vertreter:in der JuhiS in der Verhandlung anwesend ist. Dies kann für die jungen Menschen aber durchaus problematisch sein: Es ist zu bedenken, dass nicht jedes im Bericht enthaltene Detail mit Blick auf eine ggf. bestehende Öffentlichkeit der Verhandlung (z. B., weil in dem Verfahren auch Heranwachsende oder Erwachsene angeklagt sind, § 48 Abs. 3 S. 1 JGG) auch verlesen werden sollte. Möglicherweise bedürfen solche zu verlesenden Stellungnahmen der JuhiS anderer Formulierungen als Berichte, deren Inhalte mündlich vorgelesen werden. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die JuhiS während der Hauptverhandlung wichtige Erkenntnisse (z. B. Veränderungen in den Lebensumständen seit Erstellung des Berichtes) gewinnen kann, die dann auch einen entsprechenden Niederschlag in der mündlichen Berichterstattung finden sollten und ggf. eine spontane Aktualisierung der Berichterstattung notwendig werden lassen.

Rund zwei Fünftel (40,2 %) der Jugendämter zufolge kommt es „nie“ zu einem Verlesen von ausschließlich schriftlich vorliegenden Berichten. 46,2 Prozent der Jugendämter geben an, dass ein Verlesen von ausschließlich schriftlich vorliegenden Berichten „in unter 10% der Verhandlungen“ vorkommt. „Zwischen 10 % und 25 %“ und „zwischen 26 % und 50 % der Verhandlungen“ kommt dies je 2,5 Prozent der Jugendämter zufolge vor. Ein Verlesen der Berichte in „über 50 % der Verhandlungen“ berichten 8,5 Prozent der Jugendämter (s. Tab. 25).

Tab. 25: Verlesen von Berichten der JuhiS in Hauptverhandlungen

„Wie häufig kommt es vor, dass Berichte Ihrer Jugendhilfe im Strafverfahren/ Jugendgerichtshilfe ausschließlich schriftlich vorliegen und in einer Hauptverhandlung verlesen werden?“ (n=353)		
	Häufigkeit	Prozent
nie	142	40,2 %
in unter 10 % der Verhandlungen	163	46,2 %
zwischen 10 % und 25 % der Verhandlungen	9	2,5 %
zwischen 26 % und 50 % der Verhandlungen	9	2,5 %
über 50 % der Verhandlungen	30	8,5 %

h) Besprechen der Inhalte der Berichte mit den Adressat:innen

Junge Menschen scheinen im Kontext von Strafverfahren besonders dann gut erreichbar, wenn es gelingt, zentrale Ziele und Grundsätze des Jugendhilferechts und die Handlungsprinzipien Sozialer Arbeit im Rahmen eines Strafverfahrens durch die § 52 SGB VIII-Fachkräfte zu verwirklichen.¹⁴⁷ Eine gelingende Kommunikationsbeziehung zwischen ihnen und den jungen Menschen, auch über die Bedeutung von Jugendstrafverfahren, stellt damit so etwas wie eine verfahrenstechnische Grundlage des Verstehens und Verstanden-Werdens dar.¹⁴⁸ Die JuhiS nimmt idealerweise gegenüber den jungen Menschen eine Übersetzungs- und Brückenfunktion ein und

147 Schlagwortartig lassen sich die obersten Prinzipien der Sozialen Arbeit in sechs Begriffe fassen: Autonomie herstellen, Wohlwollen, nicht schaden, Solidarität, Gerechtigkeit und Effektivität, vgl. *Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit* 2014, S. 27; s. a. *Trenczek/Schmoll* i. V., Kap. 3.2.1.

148 *Lampe/Schmoll* 2023b, S. 37.

erklärt ihnen, auch resultierend aus dem Kontakt mit anderen institutionellen Akteuren, die Bedeutungen und Konsequenzen des Gesagten oder Geschriebenen in einer für sie verständlichen Sprache.¹⁴⁹ Mit anderen Worten: Sie nehmen die Aufgabe der Betreuung durch Beratung, informelle Betreuung und unmittelbare Unterstützung der jungen Menschen entsprechend § 52 Abs. 3 SGB VIII als gelebte und den jungen Menschen zugewandte Praxis wahr.¹⁵⁰ So kann die JuhiS dazu beitragen, die in § 70a JGG enthaltene (auf Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Richtlinie (EU) 2016/800 zurückgehende) Intention in der Praxis und für die jungen Menschen Geltung zu verschaffen, auch wenn die Verantwortlichkeit und Zuständigkeit hierfür eigentlich bei der zum fraglichen Zeitpunkt jeweils führenden Strafverfolgungsinstitution liegt.¹⁵¹

Die Berichte der JuhiS haben auch für die Entscheidungsfindung der Jugendgerichte eine hohe Bedeutung (vgl. IV. 4. d)). Es erscheint in diesem Kontext förderlich, wenn den jungen Menschen Funktion, Inhalt und Tragweite der Berichte der JuhiS und deren Zustandekommen bekannt und bewusst ist. Mit Blick auf die Äußerung der zu ergreifenden Maßnahmen sowie einer wünschenswerten Ko-Produktion erscheint es fachlich wünschenswert, die Inhalte der Berichte der JuhiS mit den Adressat:innen zu besprechen.

Die Jugendämter wurden deshalb gebeten, einen Schätzwert anzugeben, in wie viel Prozent der Fälle sie den Inhalt ihrer Berichte mit jungen Menschen besprechen. Die 345 offenen Antworten wurden gruppiert (s. Tab. 26). 4,3 Prozent der Jugendämter geben an, nie den Inhalt ihrer Berichte mit den jungen Menschen zu besprechen. Nach 11,6 Prozent der Jugendämter beläuft sich der Anteil zwischen einem und unter 20 Prozent der Fälle. 4,9 Prozent der Jugendämter geben einen Anteil zwischen 21 und 40 Prozent der Fälle an, in denen sie den Inhalt der Berichte mit den jungen Menschen besprechen. 7,8 Prozent der Jugendämter geben einen Anteil zwischen 41 und 60 Prozent der Fälle an. Bei 21,4 Prozent

149 Diese Übersetzungsfunktion besteht in entgegengesetzter Richtung auch gegenüber anderen Institutionen infolge eines Kontaktes und der Zusammenarbeit mit jungen Menschen.

150 *Trenczek/Schmoll* i. V., Kap. 3.2.4.

151 *Eisenberg/Kölbel* 2023, § 70a Rn. 9. Die Informierung über die Grundzüge und den Ablauf von Jugendstrafverfahren gegenüber jungen Menschen war über § 52 Abs. 3 SGB VIII als leistungsorientierte Aufgabe im Rahmen der Mitwirkung des Jugendamts am Jugendstrafverfahren eigentlich bereits vor der JGG-Reform geregelt und eingefordert. Vgl.: *Trenczek/Schmoll* i. V., Kap. 3.2.6.

der Jugendämter beläuft sich der Anteil zwischen 61 bis 80 Prozent der Fälle. Rund die Hälfte (49,9 %) der Jugendämter besprechen die Inhalte der Berichte in über 80 Prozent der Fälle mit den Adressat:innen. Der Mittelwert der Antworten liegt bei 70,8 (Median: 80,0), so dass im Schnitt die Fachkräfte der JuhiS in gut zwei Dritteln bis vier Fünfteln aller Fälle die Inhalte ihrer Berichte mit den jungen Menschen besprechen.

Tab. 26: Besprechen der Inhalte der Berichte mit den Adressat:innen

„Besprechen/diskutieren Sie mit Ihren Adressat:innen mündlich den Inhalt Ihres Berichts/Ihrer Stellungnahme?“ (Antworten gruppiert; n=345)		
	Häufigkeit	Prozent
0	16	4,3 %
1–20 %	39	11,6 %
21–40 %	17	4,9 %
41–60 %	27	7,8 %
61–80 %	74	21,4 %
>80 %	172	49,9 %

Dem *Jugendgerichtshilfebarometer 2011* zufolge besprachen die Fachkräfte der JuhiS auch damals in der Regel das Jugendhilfeangebot oder die Äußerung zu den zu ergreifenden Maßnahmen vor der Urteilsverkündung gemeinsam mit den Jugendlichen. Der Anteil der Jugendämter, die in der wiederholten Befragung nie mit ihren Adressat:innen vor der Berichterstattung den Inhalt der Berichterstattung besprechen, ist in etwa gleich geblieben (2011: 5 % vs. 2022: 4,3 %).¹⁵² Die Praxen der Jugendämter, die die Frage nach der gemeinsamen Besprechung mit den Jugendlichen bejahten, wiesen eine große Spannweite auf: Rund 30 Prozent gaben 2011 an, dies in allen Fällen zu praktizieren, 9 Prozent gaben an, dies nur in der Hälfte der Fälle oder noch seltener umzusetzen.¹⁵³ Da der Median im Vergleich zu 2011 leicht zurückgegangen ist (2011: 85 %¹⁵⁴ vs. 2022: 80,0 %), besprechen den aktuellen Befunden zufolge die Jugendämter etwas seltener die Inhalte der Berichte mit den Adressat:innen.

152 *Arbeitsstelle/JHSW 2011*, S. 67.

153 *Arbeitsstelle/JHSW 2011*, S. 67.

154 *Arbeitsstelle/JHSW 2011*, S. 67.

i) Zwischenfazit

Die Zeitpunkte und die Häufigkeiten der Berichterstattungen der JuhiS unterscheiden sich stark. Mehrfaches Berichten (vgl. IV. 4. b)) setzt in der Regel mehrfachen Kontakt zu jungen Menschen oder Personen aus ihrem Umfeld bzw. zu Vertreter:innen anderer Institutionen voraus, um überhaupt zu erfahren, dass wesentliche Änderungen der nach § 38 Abs. 2 JGG relevanten Umstände eingetreten sind. In der Einschätzung von rund zwei Dritteln aller Jugendämter führt dies zu einem steigenden Arbeitsaufwand: Sowohl der mehrfache Kontakt zu den jungen Menschen als auch das mehrfache Berichten nehmen zeitliche wie personelle Ressourcen in Anspruch. Im Umkehrschluss können dort, wo diese Ressourcen nicht eingesetzt werden (können) oder nicht vorhanden sind, auch die Vorgaben der Neuregelungen schwerer umgesetzt werden. Es steht zu befürchten, dass sich dies nachteilig auf die jungen Menschen auswirken kann, wenn entsprechende Berichte nicht erstellt und deshalb auch nicht gegenüber der Staatsanwaltschaft oder den Jugendgerichten Bericht erstattet werden kann. So kann z. B. seltener von ihnen geprüft werden, ob die Möglichkeiten der Beendigung der Verfahren im Wege der Diversion möglich sind.

Der Stellenwert des Berichts der JuhiS für die Entscheidungsfindung im Jugendstrafverfahren wird nach den aktuellen Daten sowohl aus der Perspektive der Jugendämter als auch aus der der Richter:innen und Staatsanwält:innen gegenüber 2011 bzw. 2014, wenn auch auf hohem Niveau, etwas niedriger eingeschätzt. Die Organisationsform der JuhiS kann einen Einfluss auf den Stellenwert der Berichte haben, da die Bedeutung der Berichte von JuhiS als eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit oder wenn es an Freie Träger übertragen ist sowohl aus der Perspektive der Jugendämter als auch der Richter:innen und Staatsanwält:innen häufiger als sehr bedeutend eingeschätzt wird, als wenn es sich um JuhiS als Teil des ASD handelt.

In der Gesamtschau scheint trotz des jeweils zugeschriebenen Stellenwerts der Berichte (vgl. VI. 4. d)) bei der bisherigen Umsetzung des § 46a JGG (vgl. VI. 4. e)) sprichwörtlich noch „Luft nach oben“ zu sein. Das vom Gesetzgeber intendierte Regel-Ausnahme-Verhältnis hat sich allen verfügbaren empirischen Daten nach umgekehrt. Dieser Befund stimmt nachdenklich. Ein möglicher Grund für die Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses könnte darin liegen, dass diese Verfahren bzw. die Etablierung neuer, von den vorherigen Praxen abweichender Abläufe einen gewissen

Abstimmungsbedarf der verschiedenen Akteure benötigt. Hier könnte die Corona-Pandemie, die nur ca. drei Monate nach Inkrafttreten des § 46a JGG begann, ein Hemmschuh gewesen sein: Abstimmungsmöglichkeiten könnten zunächst vollständig verhindert und dann in anderer Weise als gewohnt nötig geworden sein (vgl. VII.). Wie sich die weitere Umsetzung des § 46a JGG in Zeiten nach dem Ende der pandemischen Lage entwickeln wird, ist eine empirisch offene Frage, der sich auch mithilfe quantitativer Erhebungen in Zukunft zugewandt werden sollte. Höynck et al. stellen hierzu fest, dass die „nicht selten als Begründung angeführte Notwendigkeit der Beschleunigung ohne Einzelfallabwägung auf ungenutzte Potenziale einer an den Zielen des JGG orientierten Bearbeitung von Jugendsachen [verweist]“.¹⁵⁵ Gerade das Vorverfahren „produktiv und einzelfallgerecht zu nutzen, setzt ausreichende personelle Ausstattung und Klarheit bei allen Verfahrensbeteiligten über die jeweiligen Aufgaben und Möglichkeiten voraus.“¹⁵⁶ Hier sind die jeweiligen Dienstherren gefragt, die Umsetzung durch ausreichend personelle Ausstattung zu sichern, denn andernfalls steht durch eine fehlende Umsetzung des § 46a JGG eine Situation zulasten der jungen Menschen zu befürchten. Fehlende Klarheit über die sich aus den Neuregelungen und insbesondere aus § 46a JGG ergebenden jeweiligen Aufgaben und Möglichkeiten verweisen zudem auf noch nicht hinreichend ausgeschöpfte oder etablierte Kooperationen und Absprachen der beteiligten Institutionen, die noch in informeller Weise oder in formellen Kooperationsvereinbarungen abgestimmt werden könnten.

Die kompensatorische Verlesung, wie sie § 50 Abs. 3 S. 3 JGG vorsieht, hat den vom Gesetzgeber intendierten Ausnahmeharakter und ist auch in der Praxis ein eher seltenes Phänomen.

Den aktuellen Befunden zufolge besprechen die Jugendämter etwas seltener die Inhalte der Berichte mit den Adressat:innen, als es die Daten des *Jugendgerichtshilfebarometers 2011* auswiesen. Gleichwohl konkretisiert sich hier die angestrebte pädagogische Arbeit mit den Adressat:innen, die vom professionellen Selbstverständnis her nur gemeinsam mit den jungen Menschen erfolgen kann. Fachlich wünschenswert wäre es – wie bereits das *Jugendgerichtshilfebarometer 2011* konstatierte¹⁵⁷ –, wenn die Fachkräfte der JuHiS vor der Berichterstattung deren Inhalt tatsächlich mit allen

155 Höynck et al. 2022, S. 127.

156 Höynck et al. 2022, S. 127.

157 *Arbeitsstelle/JHSW* 2011, S. 67.

Adressat:innen besprechen würden. Die hierfür notwendigen Ressourcen müssten jedoch zur Verfügung gestellt werden.

5. Hauptverhandlung

a) Anwesenheit der JuhIS in Hauptverhandlungen

Ebenfalls im Jahr 2019 neu eingeführt wurde eine weitgehende Pflicht der JuhIS zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung (§ 38 Abs. 4 S. 1, 2, Abs. 7 JGG).¹⁵⁸ Fachlich wird es weitgehend als unstrittig angesehen, dass auch aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe die Anwesenheit der JuhIS während der Hauptverhandlung grundsätzlich im Interesse der jungen Menschen ist. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die JuhIS auf der Basis des § 52 SGB VIII tätig wird. Im Rahmen dieser Aufgaben wird die Begleitung der Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Strafverfahrens geregelt, d. h. in der Regel auch die Anwesenheit in der Hauptverhandlung. Nach § 38 Abs. 4 S. 2 JGG soll die Person in die Hauptverhandlung entsandt werden, die die Nachforschungen angestellt hat.

(1) Anwesenheit der JuhIS in Hauptverhandlungen im Jahr 2021

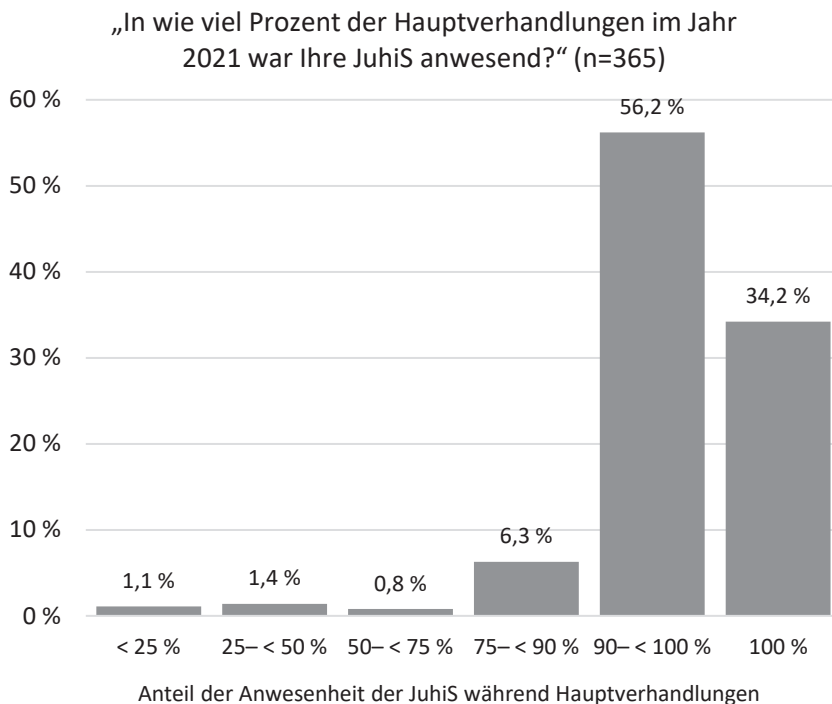
Über 90 Prozent der JuhIS waren im Jahr 2021 fast immer (90 % bis weniger als 100 %: 56,2 %, immer: 34,2 %) während Hauptverhandlungen anwesend (s. Abb. 13). Nur 3,3 Prozent der JuhIS waren 2021 in weniger als 75 Prozent der Hauptverhandlungen anwesend¹⁵⁹ und weitere 6,3 Prozent der Jugendämter waren „75 % bis weniger als 90 %“ in den Hauptverhandlungen anwesend. Folglich war nur rund ein Zehntel der Jugendämter unter 90 Prozent der Hauptverhandlungen im Jahr 2021 anwesend (s. Abb. 13).¹⁶⁰

158 Vgl. hierzu kritisch *Trenczek* 2021.

159 Gebildet aus den Antwortoptionen „< 25 %“, „25 %– < 50 %“, „50 %– < 75 %“.

160 Gleichwohl ist zu bedenken, dass auch noch im Jahr 2021 eine pandemische Lage bestand und aufgrund dessen, wie auch in 2020, mancherorts weniger Hauptverhandlungen stattfanden als in nichtpandemischen Zeiten; vgl. *Schmoll* 2021a; 2021b; vgl. VII. 2. zu stark bis etwas zurückgegangenen Einleitungen von Strafverfahren wie stattgefundenen Hauptverhandlungen.

Abb. 13: Anwesenheit der JuhiS in Hauptverhandlungen im Jahr 2021



Nach Organisationsform betrachtet finden sich in dem Zehntel der Jugendämter, die im Jahr 2021 in weniger als 90 % der Hauptverhandlungen anwesend waren, nur solche, die die Aufgabe der JuhiS als Teil des ASD oder als eine eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit organisieren; Jugendämter, die die Aufgabe der JuhiS vollständig oder teilweise an (einen oder mehrere) Freie Träger übertragen haben oder weitere Organisationsformen (vgl. III. 1. a)) finden sich hier nicht. Zu diesem Zehntel zählen auch sechs Häuser des Jugendrechts sowie vier „Ein-Personen-JGH“ (vgl. III. 4.).

Bei den Jugendämtern, die in 90 Prozent und mehr der Hauptverhandlungen anwesend waren, ist der Anteil der JuhiS, die als eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit tätig sind, höher als bei denjenigen, die Teil des ASD sind.

Die aktuellen Daten sind mit den Befunden des *Jugendgerichtshilfebarometers 2011* aufgrund anderer Einteilung der Kategorien nur eingeschränkt

vergleichbar. Nahezu die Hälfte aller JuhIS (48 %) nahmen damals „an jeder Hauptverhandlung“ teil. Weitere 37 Prozent aller JuhIS waren damals „bei mehr als zwei Drittel[n]“ aller Hauptverhandlungen anwesend. In Summe nahmen 85 Prozent der JuhIS an mindestens zwei Dritteln der Hauptverhandlungen teil. Etwa jede zwölfte JuhIS (8 %) war nur maximal bei einem Drittel der Hauptverhandlungen anwesend, was aus fachlicher Sicht Anlass zu Kritik gab.¹⁶¹

Vergleicht man die Angaben der Jugendämter mit denen der im *Jugendgerichtsbarometer 2021/2022* befragten Richter:innen und Staatsanwält:innen, so entsprechen zumindest deren Angaben, dass die JuhIS, mit der hauptsächlich zusammengearbeitet wird, in „unter 25 %“ der Hauptverhandlungen anwesend war, denen der Jugendämter.¹⁶² Die Richter:innen und Staatsanwält:innen gaben für die Anwesenheit der JuhIS von „25 % bis weniger als 50 %“ sowie „50 % bis weniger als 75 %“ in Hauptverhandlungen höhere Werte an als die Jugendämter selbst. Dass die JuhIS während „mindestens 75 %“ der Hauptverhandlungen anwesend ist, gaben rund ein Drittel der Justizjurist:innen (Staatsanwält:innen: 36,5 %; Richter:innen: 33,0 %) an.¹⁶³ Sowohl der Mehrheit der Richter:innen (56,7 %) als auch der Staatsanwält:innen (57,6 %) zufolge nahm die JuhIS, mit der sie jeweils hauptsächlich zusammenarbeiten, an allen Hauptverhandlungen im Jahr 2021 teil.¹⁶⁴ Trotz nicht deckungsgleicher Kategorien der beiden Barometer weisen die Ergebnisse der weiteren Angaben in dieselbe Richtung: Nach Organisationsform betrachtet ist die Einschätzung der Richter:innen und Staatsanwält:innen übereinstimmend mit den Befunden des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022*: JuhIS als eigenständige, spezialisierte Organisationseinheiten sind häufiger immer anwesend als diejenigen, die Teil des ASD sind.¹⁶⁵

Die Ergebnisse der *Jugendgerichtsbarometer 2021/2022* und 2014 gleichen sich weitgehend, obgleich es damals keine dem § 38 Abs. 4 JGG n. F. entsprechende Regelung gab: Mehr als die Hälfte der Richter:innen und Staatsanwält:innen berichtete auch damals, dass die JuhIS an allen Hauptverhandlungen teilnahm. Ein weiteres knappes Drittel der Richter:innen

161 *Arbeitsstelle/JHSW* 2011, S. 55.

162 Höynck et al. 2022, S. 68.

163 Höynck et al. 2022, S. 68.

164 Höynck et al. 2022, S. 68.

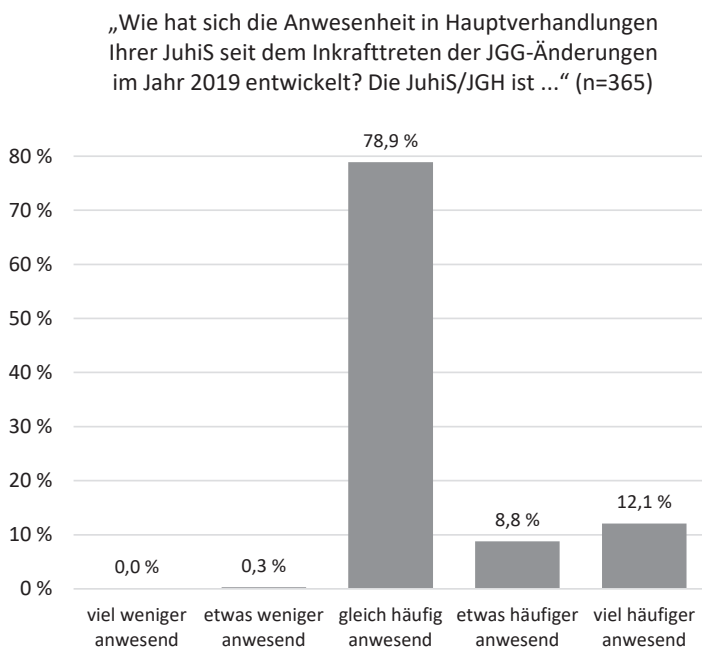
165 Höynck et al. 2022, S. 68 f.

und Staatsanwält:innen gab 2014 an, dass die JuhiS in mehr als zwei Dritteln der Hauptverhandlungen anwesend war.¹⁶⁶

(2) Entwicklung der Anwesenheit der JuhiS in Hauptverhandlungen seit 2019

Die Jugendämter wurden angesichts des § 38 Abs. 4, 7 JGG n. F. gefragt, wie sich die Anwesenheit der JuhiS in der Hauptverhandlung seitdem entwickelt hat. 12,1 Prozent der Jugendämter geben an, „viel häufiger“ anwesend zu sein. 8,8 Prozent der Jugendämter sind „etwas häufiger“ anwesend. Somit sind rund ein Fünftel aller JuhiS häufiger als vor dem Inkrafttreten der Neuregelungen anwesend. Knapp vier Fünftel (78,9 %) aller Jugendämter sind „gleich häufig“ anwesend. „Etwas weniger“ anwesend ist nur ein Jugendamt (0,3 %). Kein Jugendamt ist „viel weniger“ anwesend (s. Abb. 14).

Abb. 14: Entwicklung der Anwesenheit der JuhiS in Hauptverhandlungen seit 2019



166 Höynck/Leuschner 2014, S. 84 f.; s. a. Höynck et al. 2022, S. 68.

(3) Anwesende Fachkraft der JuhIS

Weit überwiegend (97,0 %) ist in der Regel „die Person anwesend, die maßgeblich (mit dem jungen Menschen) an der Vorbereitung der Hauptverhandlung beteiligt war“. Kein Jugendamt gibt an, dass „ein:e Mitarbeiter:in eines Freien Trägers“ in der Regel anwesend ist (s. Tab. 27).

Die Anwesenheit „einer auf Hauptverhandlungen spezialisierten Person“ ist ein seltenes Phänomen (1,4 %). Auch dem ersten *Jugendgerichtshilfebarometer 2011* zufolge setzte nur ein Prozent der Jugendämter Gerichtsgeher:innen¹⁶⁷ ein, um die Anwesenheit der JuhIS in der Hauptverhandlung zu gewährleisten.¹⁶⁸

Tab. 27: Anwesende Fachkraft der JuhIS in Hauptverhandlungen

„Wer ist in der Regel als Vertreter:in der Jugendhilfe im Strafverfahren/ Jugendgerichtshilfe in Hauptverhandlungen anwesend?“ (n=366)		
	Häufigkeit	Prozent
die Person, die maßgeblich (mit dem jungen Menschen) an der Vorbereitung der Hauptverhandlung beteiligt war	355	97,0 %
eine Person, die auf Hauptverhandlungen spezialisiert ist	5	1,4 %
ein:e Mitarbeiter:in eines Freien Trägers	0	0,0 %
eine andere Person	6	1,6 %

Sechs Jugendämter (1,6 %) nutzen zur Beantwortung der Frage, wer in der Regel in der Hauptverhandlung anwesend ist, das Freitextfeld: Anwesend ist danach in der Regel der „Bürokollege“ (1 Nennung), ein (nicht näher beschriebener) „Vertreter“ (1 Nennung), „Vertretungsperson des eigenen spezialisierten ASD-Teams“ (1 Nennung) sowie „fremder Fachdienst des Jugendamtes“ (1 Nennung). Auf ein arbeitsteiliges Vorgehen nach fachlich-praktischen bzw. organisatorisch bedingten Erwägungen verweisen zwei weitere Antworten: „der Mitarbeiter, der mit den meisten Beschuldigten

167 Hierunter werden Mitarbeiter:innen des Jugendamts verstanden, die – ohne eigenen Betreuungskontakt zu jungen Menschen – nur zur Teilnahme an Gerichtsterminen eingesetzt werden und ihre Informationen im Wesentlichen nur aus einem schriftlich vorliegenden Bericht anderer Kolleg:innen beziehen. Kritisch zu dieser Praxis auch Eisenberg/Kölbel 2023, § 38 Rn. 75 m. w. N.; Trenczek/Schmoll i. V., Kap. 3.2.4.

168 Arbeitsstelle/JHSW 2011, S. 54.

gesprächen hat oder die ‚schwierigste‘ Verhandlung an diesem Tag hat“ (1 Nennung) und „die Person, die an diesem Tag die meisten Angeklagten persönlich kennt, nimmt auch Vertretungen anderer Kollegen mit“ (1 Nennung).

b) Antrag auf Verzicht an der Teilnahme an der Hauptverhandlung

Nach § 38 Abs. 7 S. 1 JGG kann das Jugendgericht und im Ermittlungsverfahren die Staatsanwaltschaft auf die Erfüllung der Anforderungen des § 38 Abs. 3 JGG (Bericht/zeitnahe Auskunft der JuhiS über „das Ergebnis der Nachforschungen“) verzichten, wobei es als sachgerecht erachtet wird, diese Ermessensentscheidung nur in Fällen des § 45 Abs. 1 JGG und des § 153 StPO zu treffen.¹⁶⁹ Zudem eröffnet § 38 Abs. 7 S. 1 JGG die Möglichkeit, dass auf Antrag der JuhiS auf die Erfüllung der sich aus § 38 Abs. 4 S. 1 JGG ergebenden Anwesenheit verzichtet wird, soweit dies aufgrund der Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar ist.

(1) Erfahrungen mit Anträgen auf Verzicht an der Teilnahme an der Hauptverhandlung

Einen Antrag auf Verzicht an der Teilnahme an der Hauptverhandlung (§ 38 Abs. 7 S. 1 JGG) haben bereits 53,8 Prozent der Jugendämter gestellt. Keinen solchen Antrag stellten dagegen 46,2 Prozent der Jugendämter.

Nur diejenigen, die bereits einen Antrag auf Verzicht an der Teilnahme an der Hauptverhandlung gestellt hatten, konnten in einem Freitextfeld schätzen, in wie viel Prozent der Verfahren mit einer Hauptverhandlung ein solcher Antrag gestellt wurde; es liegen Angaben von 187 Jugendämtern vor (s. Abb. 15): Hiervon hat knapp ein Drittel (29,9 %) in einem Prozent der Verfahren mit einer Hauptverhandlung bereits einen solchen Antrag gestellt. Ein weiteres Fünftel (20,3 %) stellte einen solchen Antrag in zwei Prozent der Verfahren. In drei Prozent der Verfahren stellten 7,5 Prozent der Jugendämter und in vier Prozent der Verfahren stellten 1,6 Prozent der Jugendämter einen Antrag auf Verzicht. Ein weiteres Fünftel (20,9 %)

169 Eisenberg/Kölbel 2023, § 38 Rn. 35; Schmoll/Lampe/Holthusen 2023a, S. 98; Trenczek/Goldberg 2019, S. 483.

der Jugendämter stellte in 5 Prozent der Verfahren mit einer Hauptverhandlung einen solchen Antrag. In 7 und 8 Prozent der Verfahren stellten insgesamt 1,6 Prozent der Jugendämter bereits solche Anträge. In 10 Prozent der Verfahren stellten 12,3 Prozent der Jugendämter solche Anträge. Nur wenige Jugendämter geben an, dass in über 15 Prozent der Verfahren mit einer Hauptverhandlung ein Antrag auf Verzicht an der Teilnahme gestellt wird (s. Abb. 15).¹⁷⁰

Nur knapp über die Hälfte der Jugendämter hat somit überhaupt schon einmal einen Antrag auf Verzicht an der Teilnahme an der Hauptverhandlung gestellt. Der Mittelwert zur Frage nach dem prozentualen Anteil der Verfahren, in denen ein solcher Antrag gestellt wurde, beträgt 5,5 (Median: 2,0).

Das *Jugendgerichtsbarometer 2021/2022* enthält ebenfalls „Angaben der Richter:innen als Adressat:innen der und Entscheider:innen über die Anträge“¹⁷¹ auf Verzicht nach § 38 Abs. 7 S. 1 JGG. Nur 28,8 Prozent aller teilnehmenden Richter:innen zufolge wurden in den von ihnen bearbeiteten Verfahren Verzichtsanträge gestellt. 2,3 Prozent der Richter:innen gaben an, dass solche Anträge „immer“ gestellt würden. 11,5 Prozent der Richter:innen berichteten von „häufigen“ Anträgen. Überwiegend gaben die Richter:innen (86,2 Prozent der Fälle mit Verzichtsanträgen) an, dass es solche Anträge „selten“ gab.¹⁷² Als Gründe für die Anträge auf Verzicht nannten die

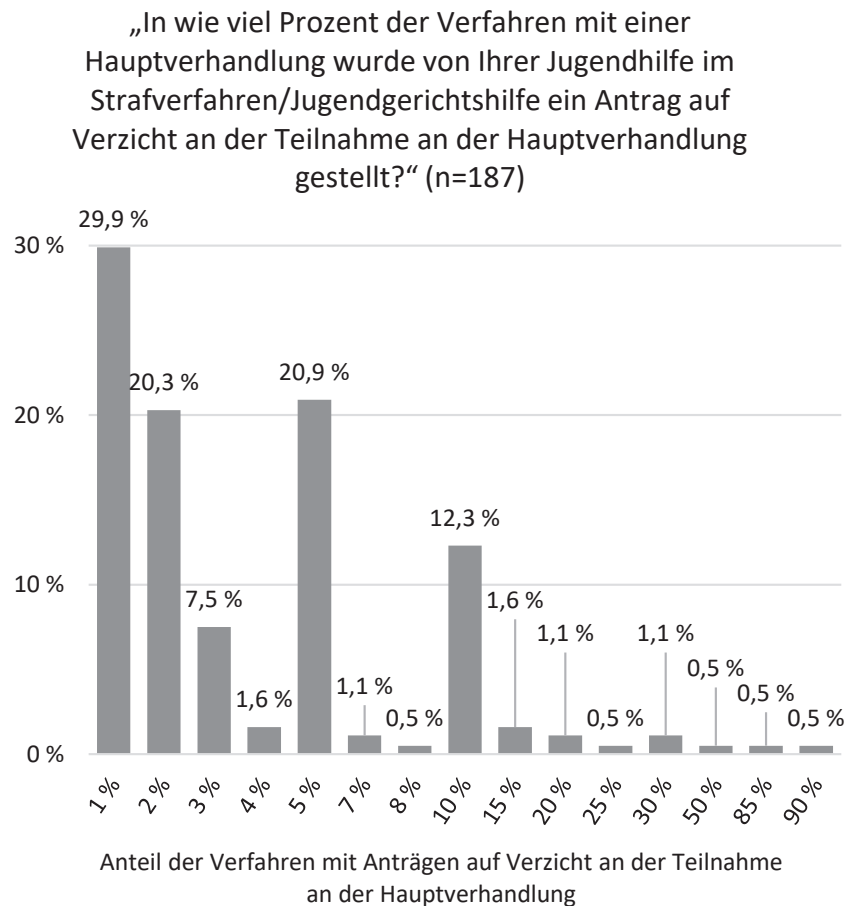
170 Als Grund für den Anteil von 25 Prozent und einmal von 30 Prozent für die Abwesenheit während Hauptverhandlungen wird von zwei Jugendämtern „Personalmangel“ angegeben. Ein anderes Jugendamt erläutert bei einem Anteil von 30 Prozent der Verfahren mit Anträgen auf Verzicht bzw. die daraus resultierende Abwesenheit mit „fachliche Einschätzung der Sozialarbeiter:innen: keine Notwendigkeit – Zeitaufwand unverhältnismäßig“. Der hohe Anteil von 50 Prozent erklärt sich aus der vor Ort getroffenen Absprache, wonach im Bericht der JuhiS jeweils ein solcher Antrag gestellt wird, unter der Bedingung, dass der „Bericht bei Hauptverhandlungen vorliegt; „Schöffverfahren müssen immer wahrgenommen werden, unabhängig davon, ob JGH-Bericht vorliegt.“ Der hohe Anteil von 85 Prozent erklärt sich aus den von diesem Jugendamt genannten Gründen der Abwesenheit und der Absprache, die dort vor Ort getroffen wurden: Danach müsse die JuhiS nicht bei den Verhandlungen anwesend sein, „da sich die Wahrnehmung der Termine für die Mitarbeiter als schwierig gestaltet“. Der hohe Anteil von 90 Prozent erklärt sich aus den von diesem Jugendamt angegebenen Gründen der Abwesenheit und der Absprache, die dort zwischen dem JuhiS und dem Amtsgericht getroffen wurde („Teilnahme durch AMTSgericht nur bei Wiederholungstätern erwünscht“ [Hervorhebung i. Orig., A.S.] (vgl. auch IV. 5. c)).

171 Höynck et al. 2022, S. 73.

172 Höynck et al. 2022, S. 73.

Richter:innen Termenschwierigkeiten der JuHiS (62,2 %), Überlastung der JuHiS (27,9 %), Corona-Pandemie (9,0 %) und sonstige Gründe (13,3 %), worunter v. a. Krankheit, Personalmangel und Urlaub fallen.¹⁷³

Abb. 15: Im Fall von Erfahrung mit Anträgen auf Verzicht an der Teilnahme: Prozentualer Anteil der Verfahren mit Hauptverhandlungen mit Verzicht



173 Höyneck et al. 2022, S. 73 f.

(2) Stattgegebene Anträge auf Verzicht an der Teilnahme an der Hauptverhandlung

Zudem wurden diejenigen Jugendämter, die schon einmal einen Antrag auf Verzicht an der Teilnahme an der Hauptverhandlung gestellt hatten, gefragt, ob diesem seitens der Gerichte stattgegeben wurde. Von 192 Jugendämtern geben rund zwei Dritteln (68,8 %) an, dass diesen Anträgen „immer“ stattgegeben wurde. Einem Viertel (25,0 %) zufolge wurde den gestellten Anträgen „zumeist“ und nur 6,3 Prozent der Jugendämter zufolge wurde ihnen „selten“ stattgegeben. Kein Jugendamt hingegen gibt an, dass „nie“ einem solchen Antrag stattgegeben wurde (s. Tab. 28).

Tab. 28: Häufigkeit der stattgegebenen Anträge auf Verzicht an der Teilnahme an der Hauptverhandlung

„Wurde den gestellten Anträgen auf Verzicht an der Teilnahme an der Hauptverhandlung seitens der Gerichte stattgegeben?“ (n=192)	
	Prozent
immer	68,8 %
zumeist	25,0 %
selten	6,3 %
nie	0,0 %

c) Gründe für die Abwesenheit der Juhis während Hauptverhandlungen

Die nicht bei „100 %“ aller Hauptverhandlungen anwesenden Jugendämter (vgl. IV. 5. a) (1)) wurden nach den Gründen für ihre Abwesenheit gefragt (Mehrfachauswahl möglich): Am häufigsten sind dies „Terminüberschneidungen“ (73,6 %) und dass „die Abwesenheit im Einzelfall in Absprache mit dem Jugendgericht“ erfolgt (59,8 %). Je einem knappen Drittel zufolge ist die Abwesenheit auf die „zu späte Information über den Verhandlungstermin durch das Gericht“ zurückzuführen (30,4 %) und die Gründe für die „Abwesenheit [standen] im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (Erkrankung, Quarantäne, Isolation)“ (30,1 %). Seltener nennen sie eine „generelle Absprache zwischen Jugendgericht und der [Juhis]“ (3,8 %) oder dass die Abwesenheit aufgrund „eines generellen Grundsatzes [der Juhis erfolgt], nur an bestimmten Verfahren teilzunehmen“ (3,0 %) (s. Tab. 29).

Tab. 29: Gründe für die Abwesenheit der JuHiS während Hauptverhandlungen

Gründe	Prozent
Terminüberschneidung (n=239)	73,6 %
Die Abwesenheit erfolgte im Einzelfall in Absprache mit dem Jugendgericht. (n=239)	59,8 %
Die Abwesenheit stand im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (Erkrankung, Quarantäne, Isolation). (n=236)	30,1 %
zu späte Information über Verhandlungstermin durch das Gericht (n=237)	30,4 %
generelle Absprache zwischen Jugendgericht und Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe (n=236)	3,8 %
genereller Grundsatz, nur an bestimmten Verfahren teilzunehmen (n=236)	3,0 %
andere Gründe (n=239)	18,0 %

18,0 Prozent der Jugendämter nutzen die Möglichkeit, im offenen Antwortfeld weitere, z. T. auch auf unterschiedlichen Ebenen liegende Gründe anzugeben (gruppiert): Urlaub (12 Nennungen), keine Vertretung im Falle von Urlaub (2 Nennungen), Erkrankung (nicht SARS-CoV-2) (11 Nennungen), keine Vertretung im Falle von (kurzfristiger) Erkrankung (9 Nennungen), Personalengpass/-mangel/-notstand bzw. nicht besetzte Stellen (10 Nennungen), lange Anreise (4 Nennungen), Fortbildung (2 Nennungen), andere JuHiS um Amtshilfe gebeten (2 Nennungen), Priorisierung aufgrund von Kindeswohlgefährdungsfällen (1 Nennung), keine Ladung erhalten (1 Nennung), beschleunigte Verfahren (1 Nennung), nach fachlicher Einschätzung: Zeitaufwand unverhältnismäßig (1 Nennung), betreffender junger Mensch nicht zum Termin mit der JuHiS erschienen (1 Nennung).

Alle neun Jugendämter, die über eine „generelle Absprache zwischen Jugendgericht und [JuHiS]“ verfügen, führen sodann aus, worin diese besteht:

- Es erfolgt ein „Telefonat“ (1 Nennung).
- Das „Amtsgericht erwünscht nur bei Wiederholungstätern eine Teilnahme“ (1 Nennung).
- Andernorts erfolgt bei vereinfachten Verfahren „keine Teilnahme, aber vorher Gespräch und schriftlicher Bericht“ (1 Nennung) oder es besteht „keine Anwesenheitspflicht und keine [Pflicht] zur Befreiung von dieser bei vereinfachten Verfahren. Wenn von der JuHiS gewünscht oder für

notwendig erachtet ist die Teilnahme jedoch immer möglich“ (1 Nennung).

- Ein weiteres Jugendamt hat die Absprache getroffen, dass aufgrund mangelnder personeller Ressourcen nur an Verfahren vor dem Jugend-schöffengericht teilgenommen werden muss; an Verfahren vor Jugend-richter:innen (als Einzelrichter:innen) ist die Teilnahme an der Haupt-verhandlung optional (1 Nennung). In eine ähnliche Richtung geht die Absprache eines anderen Jugendamts: Dieses stellt jeweils vorab im Be-richt der JuhiS einen Antrag auf Verzicht, mit der Bedingung, dass der Bericht zur Hauptverhandlung vorliegt; Verhandlungen vor dem Jugend-schöffengericht sind dort gleichwohl immer wahrzunehmen, unabhängig davon, ob der Bericht der JuhiS vorliegt (1 Nennung). Mit anderen Wor-ten: In beiden Jugendamtsbezirken wird dort bei jedem Verfahren, das vor Jugendrichter:innen (als Einzelrichter:innen) stattfindet, ein Antrag auf Verzicht nach § 38 Abs. 7 S. 1 JGG gestellt. Es liegt nahe, dass dort auch jeweils die Berichte nach § 50 Abs. 3 S. 3 JGG verlesen werden. Es steht zu vermuten, dass hier die als Ausnahme konzipierte Möglichkeit der kompensatorischen Verlesung des Berichts zur Regel wurde.
- Ein weiteres Jugendamt gibt an, bei den „Verhandlungen nicht [...] anwe-send sein [zu müssen], da sich die Wahrnehmung der Termine für die Mitarbeiter sehr schwierig gestaltet“ (1 Nennung).
- Andernorts erfolgt die Anwesenheit bei Verfahren gegen junge Men-schen, die aus einem an Deutschland angrenzenden Staat stammen, nur auf ausdrücklichen Wunsch des Amtsgerichts vor Ort (1 Nennung).
- Ein anderes Jugendamt ist nicht bei Hauptverhandlungen anwesend, „falls der Beschuldigte kein[en] Kontakt zur JuhiS aufgenommen hat und aufgrund zeitlicher Ressourcen (z. B. Terminüberschneidung) nicht an der [Hauptverhandlung] teilgenommen werden kann“ (1 Nennung).

Das *Jugendgerichtsbarometer 2021/2022* erfragte aus Sicht der Richter:in-nen und Staatsanwält:innen die Gründe für die Abwesenheit der JuhiS in der Hauptverhandlung (Mehrfachauswahl möglich). Erwartungsgemäß hatte der Grund „Abwesenheit/Verzicht standen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie“ eine nicht unwesentliche Bedeutung (Richter:in-nen: 17,7 %, Staatsanwält:innen: 17,1 %). Obwohl Richter:innen die Ver-zichtsentscheidung nach § 38 Abs. 7 JGG treffen müssen, gab ein relativ hoher Anteil der Richter:innen (16,8 %) an, die Gründe für die Abwesen-

heit der JuhiS nicht zu kennen.¹⁷⁴ Da der Verzicht in der Regel vor der Hauptverhandlung erfolgt, überraschte indes der Anteil von 47,6 Prozent der Staatsanwält:innen, die angaben, den Grund für die Abwesenheit der JuhiS nicht zu kennen, etwas weniger.¹⁷⁵ Gleichwohl sollte die Staatsanwaltschaft über einen Verzicht informiert werden (vgl. § 38 Abs. 7 S. 2 JGG). Dass das Jugendgericht auf die Anwesenheit der JuhiS verzichtete, gaben 46,9 Prozent der Richter:innen und 29,3 % der Staatsanwält:innen an.¹⁷⁶ Darüber hinaus wurden „sonstige“ Gründe für die Abwesenheit der JuhiS angegeben (Richter:innen: 46,0 %, Staatsanwält:innen: 20,7 %). Die hierzu im Freitextfeld gegebenen Antworten wurden wie folgt präzisiert: Terminprobleme (21 Nennungen), Überlastung, Personalmangel (20 Nennungen) und Krankheit bzw. Urlaub (13 Nennungen).¹⁷⁷ Diese Gründe ähneln den Befunden des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022* und verweisen auf strukturelle Probleme und fehlende personelle Ressourcen sowie darauf, Abwesenheiten aufgrund von Urlaub und Krankheit, aber auch aufgrund von Überlastung oder Personalmangel nicht ausgleichen zu können.

d) Nutzung des Instruments der Kostenauflegung (§ 38 Abs. 4 S. 3 JGG)

Es besteht nun die Möglichkeit, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Fall, dass trotz rechtzeitiger Mitteilung nach § 50 Abs. 3 S. 1 JGG keine Fachkraft der JuhiS in der Hauptverhandlung erscheint und kein Verzicht nach § 38 Abs. 7 JGG erklärt worden ist, die dadurch verursachten Kosten auferlegen zu können (§ 38 Abs. 4 S. 3 JGG, § 51 Abs. 2 StPO entsprechend). In den Gesetzesmaterialien wurde dieses Instrument der Kostenauflegung als „eher theoretisches Druckmittel“¹⁷⁸ bezeichnet. Während des Gesetzgebungsverfahrens stand zu befürchten, dass aufgrund dieser neuen Vorschrift die Kooperation zwischen Justiz und JuhiS erheblich belastet werden könnte und sich die bereits überholt geglaubte Debatte über die JuhiS im „Souterrain der Justiz“ wiederbeleben könnte. Bereits

174 Höynck et al. 2022, S. 71 f.

175 Höynck et al. 2022, S. 72.

176 Höynck et al. 2022, S. 72.

177 Höynck et al. 2022, S. 72. Seltener Nennungen (unter 5) betrafen das Ausreichen des schriftlichen Berichts der JuhiS, das Ausbleiben des Kontakts der JuhiS zu den Beschuldigten oder mehrtägige Verfahren, bei welchen die JuhiS nicht bei allen Sitzungsterminen anwesend war.

178 BT-Drs. 19/13837, S. 49.

während des Gesetzgebungsverfahrens wurde deshalb vorgeschlagen, der hohen Bedeutung der Jugendhilfe für das Jugendstrafverfahren könnte vielmehr in anderer Form Rechnung getragen werden, z. B. indem gemeinsame Terminabsprachen erfolgen würden.¹⁷⁹

99,7 Prozent der Jugendämter verneinen, dass es im vergangenen Jahr zu einer Kostenauflegung nach § 38 Abs. 4 S. 3 JGG kam. Nur ein Jugendamt (0,3 %) bejaht dies.¹⁸⁰

Auch die Richter:innen und Staatsanwält:innen wurden im Rahmen des *Jugendgerichtsbarometers 2021/2022* gefragt, ob „es in den von Ihnen bearbeiteten Jugendsachen im Zusammenhang mit der Abwesenheit der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung Androhungen oder Durchführungen von Kostenauflegung (§ 38 Abs. 4 S. 3 JGG) [gab].“ Die zunächst eher allgemeine Frage, ob diese Kostenauflegung in der Praxis der Befragten zumindest als Androhung genutzt wurde, bejahten nur 6 Prozent aller befragten Richter:innen und Staatsanwält:innen (n=28).¹⁸¹ Mehrheitlich (n=23) blieb es bei einer Androhung. Nur einmal wurde angegeben, dass Androhungen häufig vorgekommen seien; meist wurde „in Einzelfällen“ angegeben.¹⁸² Nach der sehr kleinen Gruppe, die von entsprechenden Durchführungen berichtete, handelte es sich ausschließlich um einzelne oder gelegentliche Fälle.¹⁸³

Für einen Vergleich der Daten zur Möglichkeit der Kostenauflegung des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022* und des *Jugendgerichtsbarometers 2021/2022* sind zunächst die grundsätzlich unterschiedlichen Erhebungszeiträume (Juli bis Oktober 2022 vs. Oktober 2021 bis Januar 2022) zu berücksichtigen. Auch die konkreten Fragen stellen auf unterschiedliche Zeiträume ab („im vergangenen Jahr“ vs. „seit Inkrafttreten Mitte Dezember 2019“), was sich in den hierauf gegebenen Antworten widerspiegelt. Gleichwohl dokumentieren sowohl die Daten des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022* als auch die des *Jugendgerichtsbarometers 2021/2022* eine geringe praktische Relevanz des neuen § 38 Abs. 4 S. 3 JGG; Kostenauflegungen kommen demnach sowohl aus der Perspektive der Richter:innen und Staatsanwält:innen als auch der Jugendämter nur sehr selten vor.

179 Vgl. z. B. *Holthusen/Schmoll 2020*, S. 114.

180 Zu einer weiteren dokumentierten Erfahrung mit der Anwendung dieser Norm vgl. *Schmoll/Lampe 2021b*, S. 274.

181 *Höynck et al. 2022*, S. 74.

182 *Höynck et al. 2022*, S. 74.

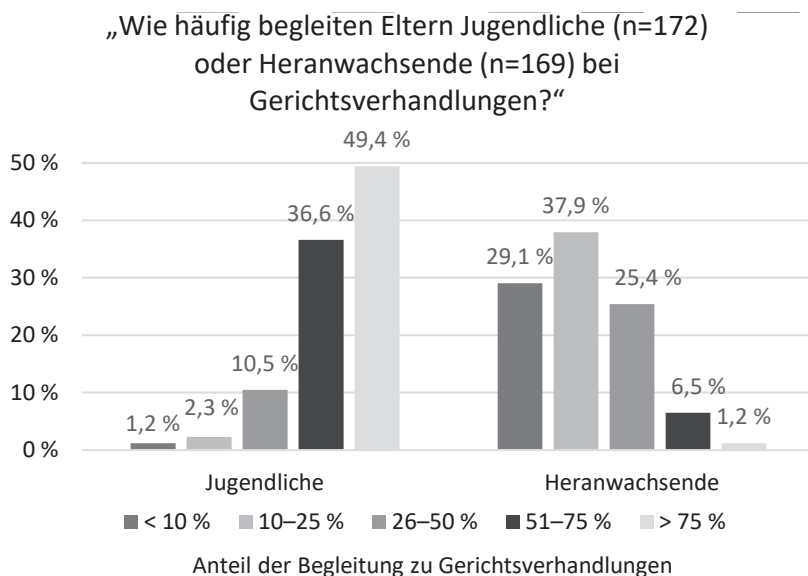
183 *Höynck et al. 2022*, S. 74.

e) Begleitung der jungen Menschen durch ihre Eltern zu Gerichtsverhandlungen

Die Beteiligung von Eltern wurde durch die JGG-Reform 2019 gestärkt (vgl. §§ 70a, 67a Abs. 2 bis 6, 51 Abs. 6, 7, 67 Abs. 3 JGG). Auch zu Hauptverhandlungen können Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter:innen junge Menschen begleiten. Wie häufig dies geschieht, wurde nach den Altersgruppen der Jugendlichen und Heranwachsenden separat erfragt.

Für Jugendliche geben die Jugendämter weit überwiegend (86,0 %) an, dass sie in über 51 Prozent der Hauptverhandlungen¹⁸⁴ von ihren Eltern begleitet werden. Dieser Wert liegt sogar zwei Prozentpunkte über der Begleitung der Jugendlichen durch ihre Eltern in über 51 Prozent der Termine mit der JuhIS (vgl. III. 3. e)). Damit sind Eltern von Jugendlichen häufiger während Hauptverhandlungen als während Terminen mit der JuhIS anwesend. 14,0 Prozent der Jugendämter zufolge werden Jugendliche von ihren Eltern zu bis zu 50 Prozent der Hauptverhandlungen¹⁸⁵ begleitet.

Abb. 16: Begleitung Jugendlicher und Heranwachsender durch ihre Eltern zu Gerichtsverhandlungen



184 Gebildet aus den Antwortoptionen „51–75 %“ und „> 75 %“.

185 Gebildet aus den Antwortoptionen „< 10 %“, „10–25 %“, „26–50 %“.

Für Heranwachsende geben nur 7,7 Prozent der Jugendämter an, dass sie in über 51 Prozent der Hauptverhandlungen¹⁸⁶ von ihren Eltern dorthin begleitet werden. Dieser Wert ist nur um 0,7 Prozentpunkte höher als die Begleitung der Heranwachsenden durch ihre Eltern in über 51 Prozent der Termine mit der JuhiS (vgl. III. 3. e)). Weit überwiegend (92,4 %) geben die JuhiS an, dass Heranwachsende bei bis zu 50 Prozent der Hauptverhandlungen¹⁸⁷ von ihren Eltern dorthin begleitet werden (s. Abb. 16).

Auffällig ist auch die hohe Anzahl der fehlenden Werte zu den Einschätzungen der Jugendämter, ob Jugendliche oder Heranwachsende zu Hauptverhandlungen begleitet werden: Während 358 bzw. 354 Jugendämter Einschätzungen zur Begleitung durch Eltern zu den Terminen mit der JuhiS geben konnten (vgl. III. 3. e)), können dies in Bezug auf die Hauptverhandlung nur 172 bzw. 169 Jugendämter. Da die Heranwachsenden viel seltener von ihren Eltern zu Terminen mit der JuhiS begleitet werden, können die Fachkräfte der JuhiS ggf. nicht erkennen, ob Eltern sie auch zu Hauptverhandlungen begleiten, weil sie sie schlicht nicht (er-)kennen. Zudem liegt möglicherweise der Fokus der Fachkräfte der JuhiS nicht auf den Eltern bzw. dem Zuschauerraum, sondern auf den jungen Menschen, die sie währenddessen zu betreuen und zu begleiten haben, sowie darauf, die im SGB VIII vorgesehene Mitwirkung nach Maßgabe des JGG während der Hauptverhandlung zu erfüllen.¹⁸⁸

Obgleich es denkbar ist, dass Eltern von Heranwachsenden diese weniger unterstützen, können die Ergebnisse nicht dahingehend pauschalisiert werden. Es kann sich stattdessen auch um Bereiche bzw. Termine handeln, zu welchen Heranwachsende sich nicht von ihren Eltern unterstützen lassen wollen, bezüglich derer Schamgefühle bestehen, eine Angst vor Stigmatisierung greift oder hier mit zunehmendem Alter der betroffenen jungen Menschen Ablösungs- und Verselbständigungsprozesse sichtbar werden. Zudem sind Eltern von Heranwachsenden weder von der JuhiS noch von Polizei oder Justiz obligatorisch zu unterrichten, so dass sie keine unmittelbare Kenntnis aufgrund von Mitteilungen, (Ein-)Ladungen, begonnenen Verfahren o. Ä. haben.

186 Gebildet aus den Antwortoptionen „51–75 %“ und „> 75 %“.

187 Gebildet aus den Antwortoptionen „< 10 %“, „10–25 %“, „26–50 %“.

188 Gerade in den Fällen, in denen die JuhiS vorab keinen Kontakt zu den jungen Menschen und auch nicht zu ihren Eltern hatte, könnte dies seinen Grund darin haben, dass durch die Beteiligung von Rechtsanwält:innen, die die Strategie der Konfliktverteidigung wählen, vom Kontakt zur JuhiS abraten.

f) Vertretungsregelung nach § 51 Abs. 6 JGG

§ 51 Abs. 6 JGG trägt der Tatsache Rechnung, dass im Zusammenhang mit der Stärkung der Rechte der Eltern im Falle deren Ausschlusses die Bestellung einer geeigneten volljährigen Ersatzperson und deren Anwesenheit in Hauptverhandlungen vorgesehen ist. Dass Vertretungsregelungen, wenn Eltern für einen nicht unerheblichen Teil der Hauptverhandlung ausgeschlossen sind (§ 51 Abs. 6 JGG), einen weiteren Aufgabenbereich (vgl. III. 3. c)) bilden, gibt rund ein Sechstel (17,1 %) der Jugendämter an.

Der geringe Anteil derjenigen, der diese Aufgabe als eigene Aufgabe begreift, könnte auch an der sehr geringen praktischen Relevanz dieser Konstellation liegen: Nur 6,5 Prozent der Jugendämter gibt an, dass dieser Fall ein bis zweimal eingetreten ist. Kein Jugendamt gibt an, dass es öfter dazu kam. Die weit überwiegende Mehrheit der Jugendämter (93,5 %) hatte (noch) nie eine dem § 51 Abs. 6 JGG unterfallende Konstellation.

g) Zwischenfazit

Die Jugendämter sind nach den aktuellen Daten weit überwiegend gleich häufig anwesend wie vor den JGG-Änderungen 2019; rund ein Fünftel aller JuhIS ist häufiger anwesend. Der Vergleich zum ersten *Jugendgerichtshilfebarometer 2011* offenbart eine wesentlich häufigere Anwesenheit als noch im Jahr 2011. Auch damals beeinflusste die organisatorische Einbettung der JuhIS die Anwesenheit während Hauptverhandlungen: War die JuhIS in den ASD integriert, sank der Anteil der Jugendämter, die sehr häufig oder immer an den Hauptverhandlungen teilnehmen, erheblich ab.¹⁸⁹ Insofern waren – wie 2022 – in der vorhergehenden Befragung die JuhIS, die als eigenständige, spezialisierte Organisationseinheiten tätig sind, häufiger (immer) anwesend als diejenigen, die Teil des ASD sind.¹⁹⁰ Der zu den Zeitpunkten 2011 und 2022 relativ stabil gebliebene geringe Anteil der Gerichtsgeher:innen ist nach wie vor als guter fachlicher Standard anzuerkennen. Zugleich bringen die Jugendämter damit zum Ausdruck, dass sie bzw. die Fachkräfte der JuhIS darauf Wert legen, die betreffenden jungen Menschen auch persönlich zu kennen und auch die in § 52 Abs. 3 SGB VIII enthaltene

189 *Arbeitsstelle/JHSW 2011*, S. 56.

190 *Arbeitsstelle/JHSW 2011*, S. 55 f.

leistungsorientierte Aufgabe im Wege einer durchgehenden Betreuung zu beachten.¹⁹¹

Bei der Verzichtregelung des § 38 Abs. 7 S. 1 JGG handelt es sich nach der Darstellung der Jugendämter um ein Phänomen mit zwar bestehender, aber eher untergeordneter Relevanz. Dass Abwesenheiten aufgrund von Urlaub und Krankheit, auch aufgrund von Überlastung oder Personalmangel, nicht ausgeglichen werden können, verweist auf strukturelle Probleme und fehlende personelle Ressourcen. Auch, dass Terminüberschneidungen einen erheblichen Anteil der Gründe für Abwesenheiten bilden, könnte dafür sprechen, die JuhiS eher als in der bislang vorgesehenen Ladungsfrist zu informieren, Termine frühzeitiger mit ihr abzusprechen oder die personellen Ressourcen zu erweitern, so dass die JuhiS die Termine wahrnehmen und die Erfüllung der Anforderungen des § 52 SGB VIII gewährleisten können. Insofern scheint hier ein Bedarf an Abstimmung zwischen der Justiz und der Jugendhilfe zu bestehen.

Aus Sicht der Jugendämter ist das „eher theoretische Druckmittel“¹⁹² der Kostenauflegung bislang ein selbiges geblieben und aus deren Sicht entsprechend ein Instrument von sehr untergeordneter praktischer Relevanz. Höynck et al. werten die Nutzung des Instruments der Kostenauflegung zu Recht als wohl maximale Eskalationsstufe einer Uneinigkeit hinsichtlich der Anwesenheit der JuhiS, die nur sehr selten erfolgt.¹⁹³

Die geringe praktische Relevanz der Vertretungsregelungen nach § 51 Abs. 6 JGG steht im Kontrast zur während des Gesetzgebungsverfahrens geführten Diskussion und den entsprechenden Befürchtungen. Grundsätzlich ist es sinnvoll, Jugendlichen während der Hauptverhandlung eine Vertrauensperson zur Seite zu stellen. Deshalb wurde vor Inkrafttreten des § 51 Abs. 6 JGG vorgebracht, dass es sich um eine andere Person handeln sollte als diejenige Person, die bereits im Rahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren tätig ist, denn nur dann ist für die Jugendlichen erkennbar, dass es sich um eine Person mit einer anderen Rolle handelt. Es wurde dafür plädiert, dass diese Aufgabe nicht von der Fachkraft der Jugendhilfe im Strafverfahren mit übernommen werden sollte und folglich eine weitere Fachkraft notwendig wäre, so dass zusätzliche Ressourcen bei der Jugendhilfe vorgehalten werden müssen.¹⁹⁴ Andere Stimmen vermuten hinsicht-

191 *Arbeitsstelle/JHSW* 2011, S. 54.

192 BT-Drs. 19/13837, S. 49.

193 Höynck et al. 2022, S. 127.

194 *Holthusen/Schmoll* 2020, S. 115.

lich des Wortlauts der Norm – „zuständiger Vertreter der Jugendhilfe“ (§ 51 Abs. 6 S. 4 a. E. JGG) – ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers; es sei vielmehr ein „Vertreter der Jugendgerichtshilfe“ gemeint.¹⁹⁵

6. Zusätzliche Hilfeplanverfahren

Mit § 70 Abs. 2 JGG n. F. ist auch grundsätzlich die Chance eröffnet, früher mit den jungen Menschen in Kontakt zu treten, so dass auch ggf. bestehende Jugendhilfebedarfe früher geprüft und entsprechende Angebote/Leistungen eingeleitet oder gewährt werden können. Aufgrund des Partizipationsprinzips als grundlegender Handlungsmaxime der Sozialen Arbeit hat eine beteiligungsfördernde Gestaltung und aktive Beteiligung der jungen Menschen an der Hilfeplanung elementare Bedeutung.¹⁹⁶

Die Jugendämter konnten in einem Freitextfeld einen Schätzwert zu dem Anteil der Fälle angeben, in denen durch die JuhiS zusätzliche Hilfeplanverfahren bzw. Jugendhilfeleistungen angeregt werden. Die 343 offenen Antworten wurden gruppiert (s. Tab. 30). In unter fünf Prozent der Fälle regen 34,1 Prozent der Jugendämter zusätzliche Hilfeplanverfahren bzw. Jugendhilfeleistungen an. 27,1 Prozent der Jugendämter nennen Anteile zwischen sechs und zehn Prozent und 7,3 Prozent der Jugendämter geben einen Anteil zwischen 11 und 15 Prozent an. Demnach werden zusätzliche Hilfeplanverfahren oder Jugendhilfeleistungen von rund zwei Dritteln der Jugendämter in bis zu 15 Prozent aller Fälle angeregt.

Nur 8,2 Prozent der Jugendämter geben Anteile zwischen 16 und 20 Prozent, 9,9 Prozent Anteile zwischen 21 und 25 Prozent an. Weitere 5,5 und 7,9 Prozent geben an, dass Hilfeplanverfahren bzw. zusätzliche Jugendhilfeleistungen in 26 bis 30 Prozent bzw. über 30 Prozent der Fälle angeregt werden. Insofern werden zusätzliche Hilfeplanverfahren oder Jugendhilfeleistungen nur von knapp einem Drittel der befragten Jugendämter in über 16 Prozent der Fälle angeregt. Der Mittelwert der offenen Antworten beträgt 14,9 Prozent und der Median 10 Prozent der Fälle.

Der Vergleich der Mittelwerte der zusätzlich angeregten Hilfeplanverfahren bzw. Jugendhilfeleistungen nach Organisationsform zeigt, dass JuhiS, die Teil des ASD sind (16,7 %), diese häufiger anregen als JuhiS, die eine eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit sind (14,6 %).

195 Höynck/Ernst 2020, S. 256.

196 Trenczek/Schmoll i. V., Kap. 2.3.2; s. a. Bayerisches Landesjugendamt 2021, S. 31.

Tab. 30: Anregung zusätzlicher Hilfeplanverfahren bzw. Jugendhilfeleistungen

„Werden im Zusammenhang mit Jugendstrafverfahren durch Ihre Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe zusätzliche Hilfeplanverfahren bzw. Jugendhilfeleistungen angeregt?“ (Antworten gruppiert; n=343)		
	Häufigkeit	Prozent
<5 %	117	34,1 %
6–10 %	93	27,1 %
11–15 %	25	7,3 %
16–20 %	28	8,2 %
21–25 %	34	9,9 %
26–30 %	19	5,5 %
>30 %	27	7,9 %

Die Daten des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022* lassen sich so deuten, dass die Strukturen und Ressourcen sowie das professionelle Selbstverständnis der Fachkräfte nicht auf frühere und/oder stärkere Interventionen ausgerichtet sind. Zu befürchten stand, dass eine intensive Bearbeitung aller Fälle, zu denen frühzeitige Informationen im Jugendamt (§ 70 Abs. 2 JGG) eingehen, eine problematische Form der Überkontrolle bzw. des *net widening* darstellen könnten.¹⁹⁷ Die vorliegenden Daten zeigen insofern keine Ausweitung der sozialen Kontrolle (*net widening*). Gleichwohl ist fraglich, wie sich dies mit den in § 52 SGB VIII leistungsrechtlich ausgestalteten Aufgaben vereinbaren lässt. Möglicherweise zeigt sich hierin aber auch eine in den gedanklichen Hintergrund gerückte Aufgabe: Zwar gibt es im Rahmen der Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren für die einzelnen Fachkräfte der JuhiS kein „Privileg“ zur Entscheidung über die Gewährung von Jugendhilfeleistungen. Ebenso wenig gibt es aber ein Verbot, solche Leistungen im Rahmen der Aufgaben nach § 52 Abs. 2 SGB VIII zu prüfen und zu bewilligen.¹⁹⁸

197 Vgl. hierzu *Lampe/Schmoll* 2022a, S. 123; *Schmoll/Lampe/Holthusen* 2023a, S. 99; 2023c, S. 493.

198 Vgl. hierzu auch *Trenczek/Schmoll* i. V., Kap. 3.2.2.2.

